



Öffentliche Bekanntmachung

1. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales

Sitzungstermin: Montag, 24.01.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Es gilt die 3 G- Regelung und Maskenpflicht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.09.2021
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Verpflichtung der Bürgervertreter/innen und weitere Mitglieder
6. Wahl einer/s stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
7. Behindertenbeirat 2022/004
8. Arbeitsmarktprogramm 2022 2021/1032
9. Produkthaushalt 2022 für die Dezernatsleitung 3, FD Soziales, Arbeit und Gesundheitsamt 2022/003
10. Informationen der Verwaltung
- 5 Jahre Behindertengleichstellungsgesetz
11. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2022/004
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.01.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	24.01.2022	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	23.02.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.02.2022	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	3.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Behindertenbeirat

Beschlussvorschlag:

1. Die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufwendungen werden dem Behindertenbeirat bis zur Höhe von jährlich 3.000,00 € erstattet. Das Sitzungsgeld bleibt davon unberührt.
2. Die Satzung des Behindertenbeirates wird hinsichtlich des Namens des Beirates in „Beirat für Menschen mit Behinderungen **des** Landkreises Peine“ geändert.
3. Die Satzung wird hinsichtlich der Erweiterung einer/eines weiteren Stellvertreterin/Stellvertreters geändert.
4. Weitere Mitglieder in Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden nicht benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

1. Der Behindertenbeirat begehrt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit seinem Antrag vom 23.06.2021 ein Budget in Höhe von 3.000,00 € zur eigenen Bewirtschaftung.
Darüber hinaus begehrt er für seine Mitglieder mit Antrag vom 15.08.2021 neben dem Sitzungsgeld eine Fahrtkostenerstattung für die regulären Sitzungen des Beirates.
- 2./3./4. Mit Antrag vom 30.08.2021 wird die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates hinsichtlich des Namens des Beirates, der Stellvertretung des Vorsitzenden und der Entsendung weiterer Mitglieder in sämtliche Fachausschüsse geltend gemacht.

Der Behindertenbeirat nimmt vielfältige Aufgaben wahr, die im § 2 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates näher beschrieben sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Fortbildungskosten und Kosten für Informationsmaterial sind zu bestreiten.

1. Die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufwendungen werden dem Behindertenbeirat bis zur Höhe von jährlich 3.000,00 € erstattet. Der Betrag wird als Pauschale gewährt und jährlich abgerechnet. Daraus können auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Behindertenbeirates bestritten werden. Das Sitzungsgeld bleibt davon unberührt.
2. Gemäß § 1 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine führt der Beirat die Bezeichnung „**Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Peine**“. Der Beirat versteht sich als **Teil des Landkreises Peine** und möchte, dass sich dieses auch in seinem Namen wiederfindet. Der Beirat führt sodann den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Peine“
3. Gemäß § 6 Ziff. 1 der Satzung wählt der Beirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aufgrund der Aufgabenfülle, die sich bei dem Vorsitzenden konzentriert, wäre es aus Sicht des Behindertenbeirates hilfreich, zur besseren Aufgabenwahrnehmung neben dem in der Satzung vorgesehenen Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin eine weitere Person aus der Mitte des Beirats als Stellvertreter*in zu benennen.

Diesen Satzungsänderungen sollte aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Der Entwurf der geänderten Satzung ist in der Anlage beigefügt.

4. § 6 Abs. 2 der Satzung regelt, dass der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Beirates beratendes Mitglied im AGAS ist. § 6 Abs. 3 der Satzung ermöglicht die Teilnahme des/der Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes an den Sitzungen der anderen Fachausschüsse, soweit Themen behandelt werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

Der Antrag des Behindertenbeirates zielt darauf ab, je Fachausschuss zwei Mitglieder mit beratender entsenden zu dürfen. Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass die Belange behinderter Menschen in jedem Fachausschuss zum Tragen kommen, die Doppelbesetzung ist aus Sicht des Beirates erforderlich, weil die erforderlichen Kompetenzen nicht von einem Beiratsmitglied erwartet werden können.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Verweisung in Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Absätze 2 und 3 führt dazu, dass sich die Besetzung mit anderen Personen vollzieht wie die Ausschussbesetzung hinsichtlich der der Vertretung angehörenden Ausschussmitglieder.

Es ist also zunächst von der Vertretung zu beschließen, wie viele andere Personen Ausschussmitglieder werden sollen. Dabei ist die Sollbestimmung in Abs. 7 Satz 2 über das Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten zur Anzahl der anderen Personen in jedem Ausschuss zu beachten: Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Wird diese Sollbestimmung beachtet, dann können bei der Verteilung der Sitze für die anderen Personen auf die Fraktionen und Gruppen schon rein rechnerisch die Zusammenschlüsse nicht zum Zuge kommen, denen nach den Absätzen 2 und 3 für die Abgeordneten ein Sitz im Ausschuss nicht zusteht. Da Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 nicht auch auf Absatz 4 verweist, gibt es hinsichtlich der anderen Personen keine Grundmandate.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am [03.11.2021](#) unter TOP 17 bis TOP 22 die Besetzung der gebildeten Ausschüsse der Vertretung beschlossen. Darüber hinaus wurde unter TOP 23 das Benennungsverfahren für Bürgervertreter*innen festgelegt.

Mit den Beschlüssen wurde vor allem auch die Zahl der Sitze in den Ausschüssen festgelegt und in diesem Zusammenhang auch, dass neben Abgeordneten keine anderen Personen Mitglieder der Ausschüsse werden sollen.

Die Beteiligung des Behindertenbeirates in den Fachausschüssen ist durch die Regelungen in der Satzung sichergestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Benennung von Ausschussmitgliedern entbehrlich.

Ziele / Wirkungen: Siehe Sachdarstellung.

Ressourceneinsatz: 3.000,00 €

Produkt:315300 Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Sachkonto:4271700

Sachkosten: Behindertenbeirat

Budget FD 32

Schlussfolgerung: Siehe Sachdarstellung.

Anlagen

1.Antrag Budget 2022

2.Antrag Fahrtkosten zu Sitzungen

3.Antrag zur Satzungsänderung

4.Satzung Behindertenbeirat Stand 01/2022

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

23.06.2021

An den Landrat
des Landkreises Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Antrag auf Bereitstellung eines Budgets für Aufwendungen des Beirates und seiner Mitglieder

Sehr geehrter Herr Einhaus,

hiermit stellt der Behindertenbeirat folgenden Antrag:

Dem Behindertenbeirat wird im Jahr 2022 ein Budget in Höhe von 3.000 € für die Erfüllung seiner Aufgaben zur eigenen Bewirtschaftung bereitgestellt. Die erwarteten Ausgaben stellen sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen der Mitglieder des Behindertenbeirats

Anlass	Kosten
1. Fahrtkosten zu den Regionalversammlungen des NIR. In den Regionalversammlungen tauschen sich die Behindertenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte aus. Sie finden der Regel viermal jährlich statt.	100,00 €
2. Reisekosten für Sitzung des NIR, zweimal jährlich in der Regel über 1- 2 Tage.	500,00 €
3. Fahrtkosten zu Ortsterminen und Treffen mit Heimbeiräten, Behindertenorganisationen u.ä.	400,00 €
4. Fachliche Fortbildung für Behindertenangelegenheiten.	500,00 €
5. Infomaterial für Aktionstage, Flyer u.ä.	500,00 €
6. Fahrten zu Bauvorhaben, bei denen der Behindertenbeirat eine Stellungnahme abgeben muss (Bushaltestellen, Überwege, LSA u.a.)	500,00 €
7. Fahrtkosten zu Informationsveranstaltungen	500,00 €
Summe	3.000,00 €

Begründung:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) nimmt vielfältige Aufgaben wahr. Diese ergeben sich aus § 2 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine vom 10.11.2020.

Diese umfangreichen Aufgaben sind verbunden mit persönlichen Ausgaben der Beiratsmitglieder, die den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit sprengen. Beispielsweise gehören Stellungnahmen zu Tief- und

Tel: 05302 2814

Fax: 05302 800237

@: Kunz.Vechelde@t-online.de

23. Juni 2021

Hochbauvorhaben zu verpflichtenden Aufgaben des Behindertenbeirats, die in der Regel mit Ortsterminen einhergehen und somit Fahrtkosten verursachen. Für solche Stellungnahmen bedarf es fachliche Kompetenz, für die entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Auf Landes- und auf Regionalebene finden regelmäßige Netzwerktreffen des Niedersächsischen Inklusionsrates (NIR) statt. Auch diese Teilnahme verursacht Reisekosten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Informationsveranstaltungen, Info-Material, entstehen Fahrt- und Sachkosten.

Die Aufzählung kann nur beispielhaft sein, da der Behindertenbeirat seine Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat und noch kein vollständiges Bild über den Aufgabenumfang hat.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

15.08.2021

An den Landrat
des Landkreises Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Antrag auf Aufwandsentschädigung für Beiratssitzungen

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

hiermit stellt der Behindertenbeirat folgenden Antrag:

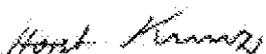
Die Mitglieder:innen des Behindertenbeirates erhalten eine Sitzungspauschale sowie Fahrtkostenerstattungen zu den regulären Sitzungen des Behindertenbeirates entsprechend der derzeitigen und künftigen Regelungen der Kreistagsmitglieder:innen (Pauschale plus Entfernungs-km), Die Fahrtkosten für 2021 werden rückwirkend gewährt. Für die zukünftigen Aufwandsentschädigungen ist ein entsprechender Budgetansatz vorzusehen.

Begründung:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) ist gem. § 7 Abs. 2 „mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich halten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen werden durch ein pauschales Sitzungsentgelt abgegolten. Die Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen unterscheiden sich je nach Wohnort der Sitzungsteilnehmer und dem Sitzungsort.

Diese finanziellen Belastungen übersteigen den Rahmen eines Ehrenamtes. Daher müssen die Mitglieder:innen des Behindertenbeirates mindestens mit den Kreistagsmitglieder:innen gleich gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Tel: 05302 2814
Fax: 05302 800237
@: Kunz.Vechelde@t-online.de

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine

30.08.2021

Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine
Vorsitzender Horst Kunz, Drosselweg 6, 38159 Vechede

Herrn
Landrat Franz Einhaus o. Vertreter
Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine

Betr.: Anträge des Behindertenbeirates m. d. B. um Weiterleitung, Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung des AGAS am 26.09.2021, den Kreisausschuss sowie den Kreistag am 06.10.2021

1. Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und Veröffentlichung im Amtsblatt
2. Berufung von zwei Stellvertretern / Innen des Beirates
3. Beteiligung und Vertretung in den Fachausschüssen des Landkreises

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) beinhalten großes Aufgabenfeld. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, hat sich bereits gezeigt, dass das Gesamtvolumen auf alle Mitglieder / Innen zu verteilen ist. Gleiches gilt auch für die zu beachtenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Beteiligungen sowie die Vertretungsregelungen. Auf dieser Grundlage stellt der Behindertenbeirat folgende Anträge:

- 1.1 Änderung der Satzung in § 1: der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine“

Begründung: Die gesetzlichen Aufgaben enthalten Beteiligung des Behindertenbeirates, insbesondere bei öffentlichen Bau- und Planungsmaßnahmen. Hier ist bei allen Maßnahmen, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen berührt oder betroffen sein können, eine frühzeitige Beteiligung gesetzlich erforderlich. Hierzu gehören auch die Maßnahmen und Projekte, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt oder gefördert werden. Die abzugebenden Stellungnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage der Beschlussorgane des Landkreises und darüber hinaus der Fördermaßnahmen. Damit erfolgt eine Stellungnahme für den Landkreis.

- 1.2 Änderung der Satzung in § 6 Nr. 1: "... und zwei Mitglieder / Innen als Stellvertreter / Innen."

Begründung: Die Vielfalt der Aufgabenbewältigung hat bereits jetzt gezeigt, dass die Beteiligungen innerhalb des Landkreises, teilweise auch in den kreisangehörigen Gemeinden nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich ist. Auch für die übergeordneten Gremien der Behindertenbeiräte ist eine kontinuierliche Mitwirkung und Beteiligung gefordert.

2. Berufung von zwei Stellvertretern / Innen des Beirates

Begründung: Damit eine Vertretung nicht nur für stattfindende Sitzungen, sondern auch und gerade bei der Aufgabenbewältigung, Ausübung und Kompetenz gewährleistet ist, sind auch hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es wird auch für Vertretungen die Berufung als Ehrenbeamte / Ehrenbeamtin für die Dauer der Wahlperiode beantragt. Damit können Zuständigkeit, Erreichbarkeit und Fachkompetenz einvernehmlich geregelt werden. Das beinhaltet auch die Beteiligung durch Ihre Verwaltungsvertreter / Innen.

3. Beteiligung und Vertretung in allen Fachausschüssen des Landkreises

Es wird beantragt, dass in allen Fachausschüssen des Landkreises jeweils zwei vom Beirat selbst bestimmte Mitglieder / Innen mit beratender Stimme teilnehmen. Termine und Einladungen sind zeitgleich zu versenden.

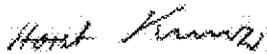
30. August 2021

Begründung: Der Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine (kurz: Behindertenbeirat) ist nach dem NBGG an allen Entscheidungen zu beteiligen, die Menschen mit Behinderung betreffen können. Hierzu bietet sich die neutrale und unabhängige Beteiligung bereits im Willensbildungsprozess an. Nur so können die Interessen frühzeitig berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen können auch in den Ausschüssen nicht von einem einzelnen Beiratsmitglied erwartet werden. Der Behindertenbeirat ist nach dem NBGG an allen Entscheidungen zu beteiligen, die Menschen mit Behinderung betreffen können. Dazu reicht es nicht, erst beteiligt zu werden, wenn die Verwaltung handelt. Vielmehr müssen bereits im politischen Willensbildungsprozess die Belange der Menschen mit Behinderung einbezogen werden, damit sie bei den Entscheidungen berücksichtigt werden können.

Das Aufgabenspektrum eines Behindertenbeirates reicht vom Bundesteilhabegesetz (BTHG), Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) über Normen zur Barrierefreiheit, der Baugesetzgebung (u. a. BauGB u. NBauO), Verkehrswege aller Art und ihrer Nebenanlagen bis hin zu inklusiven Schulen, Förderung des Behindertensports und barrierefreien Verwaltungen.

Die hier aufgeführten Themen können nur Beispiele sein und decken nicht das ganze Spektrum ab. Es zeigt aber die Bandbreite, bei der der Behindertenbeirat einzubeziehen, sogar gesetzlich zu beteiligen ist. Dabei sind eine kontinuierliche Information und Mitarbeit des Beirates Voraussetzung für eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und darüber hinaus für eine optimale Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Kunz
Vorsitzender

Tel: 05302 2814
Fax: 05302 800237
@: Kunz.Vechelde@t-online.de

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Als selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „**Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine**“ führt und seinen Sitz in Peine, Kreishaus, Burgstraße 1, hat.
2. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Peine sowie gegenüber anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken, also beispielsweise Baumaßnahmen oder auch Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - d. Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und ähnlichen Gremien.

2. Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
3. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Peine unterstützt.

§ 3 Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
3. Der Beirat ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; ihm sollen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Die elf stimmberechtigten Mitglieder sowie bis zu elf Ersatzmitglieder werden vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- bzw. Bewerberliste berufen.

Auf die Liste wird gesetzt, wer sich nach einem öffentlichen Aufruf entweder selbst um die Mitarbeit bewirbt oder wer von einer der folgenden Stellen bzw. Organisationen vorgeschlagen wird:

- Kreisangehörige Gemeinden einschließlich der Stadt Peine
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Peine
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- Sonstige Stellen bzw. Organisationen, die sich um Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der vorschlagenden Stelle bzw. Organisation angehören.

5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied dauerhaft aus dem Beirat aus, tritt eines der Ersatzmitglieder an diese Stelle.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.04.2021 und endet nicht schon mit der Kommunalwahl 2021, sondern erst mit Ende der 2021 beginnenden Wahlperiode.
2. Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder vom Landkreis Peine das in der jeweils geltenden Satzung festgelegte Sitzungsgeld.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und **zwei stellvertretende Vorsitzende**.
2. Die bzw. der gewählte Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er oder sie oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine.
3. Werden Themen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, in anderen Fachausschüssen des Kreistages behandelt, soll der Behindertenbeirat ebenfalls zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch diese Aufgabe nimmt die bzw. der gewählte Vorsitzende wahr oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates.
4. Die bzw. der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hierbei leistet der Landkreis Peine, Fachdienst Soziales, verwaltungsmäßige und technische Hilfe, stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung und stellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Peine einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Peine, Fachdienst Soziales, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können (beispielsweise aus

den Gemeinden, der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden) themenbezogen eingeladen werden.

4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

Peine,

Landkreis Peine
Der Landrat

Gez. Henning Heiß

L.S.



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Arbeit	Vorlagennummer:	2021/1032
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.12.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	24.01.2022	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	23.02.2022	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	317.800 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Arbeitsmarktprogramm 2022

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Arbeitsmarktprogramm 2022 des Jobcenters Landkreis Peine mit seinen geschäftspolitischen Schwerpunkten wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In dem der Vorlage als Anlage beigefügten Arbeitsmarktprogramm (AMP) 2022 sind die geschäftspolitischen Ziele des Jahres 2022 dargestellt. Das AMP bietet dem Jobcenter Orientierung und dient der laufenden Steuerung. Es gibt Hinweise zu Schwerpunkten und Herausforderungen, die sich aus den bisherigen Entwicklungen, den aktuellen Prognosen und der Rechtsentwicklung, insbesondere dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, sowie den wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Konzepten der Bundesregierung, des Landes Niedersachsen sowie den Bewertungen durch den Landkreis Peine ergeben. Das AMP 2022 ist eine Planungsgrundlage, die dynamisch angepasst wird, soweit sich im Jahresverlauf maßgebliche Veränderungen ergeben.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im jährlichen AMP obligatorisch eine maßgebliche Rolle. Im Jahr 2022 wird der Schwerpunkt der gleichberechtigten Förderung von Frauen und Männer erneut als individuelles Ziel mit dem Land vereinbart. Das AMP wurde unter Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt erstellt.

Migration:

Migrantinnen und Migranten im SGB II-System stellen eine wichtige Zielgruppe im SGB II dar, die über ein erhebliches Erwerbsarbeitspotential verfügt und erfolgreich in das Erwerbsleben vermittelt wird. Vorhandene Vermittlungsdefizite wie Sprache und anerkannte Ausbildungsabschlüsse werden spezifisch abgebaut, damit möglichst viele Menschen mit Migrationshintergrund über die Erwerbsintegration auch gesellschaftlich integriert werden.

Bildung:

In Zeiten der Digitalisierung und des demographischen Wandels und den damit verbundenen Anforderungen an den Arbeitsmarkt gewinnt die Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Ziel des Jobcenters Peine ist es weiterhin Kundinnen und Kunden bedarfsgerechte Qualifizierung zu ermöglichen, um langfristig eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Nachhaltigkeit:

Die Heranführung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt soll langfristig und nachhaltig erfolgen. Daher ist das Merkmal der „Nachhaltigkeit“ in Form der kontinuierlichen Beschäftigung seit Jahren eine Ergänzungsgröße bei den Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen und der laufenden Steuerung im SGB II.

Ziele / Wirkungen:

Das AMP dient der transparenten, öffentlichen Information der Bürger und Bürgerinnen, der Leistungsberechtigten, der politischen Entscheidungsträger/ der politischen Entscheidungsträgerinnen, der arbeitsmarktpolitischen Akteure sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters.

Ressourceneinsatz:

Im SGB II werden für die Erwerbsintegrationen ganz überwiegend Bundesmittel eingesetzt. Nur ein geringer Teil, die so genannten „ergänzenden Eingliederungsleistungen“, betrifft kommunale und damit Mittel des Landkreises Peine. Näheres dazu wird im AMP 2022 dargestellt. Die für das Haushaltsjahr 2022 eingestellten kommunalen SGB II-Eingliederungsmittel sind in der Vorlage oben unter „Kosten“ ausgewiesen. In der Vorlage nicht dargestellt, ist der im Jobcenter für Verwaltung (Personal- und Sachkosten) entstehende Aufwand. Die Finanzdaten dazu enthält der Budgethaushalt 2022 für den Fachdienst Arbeit. Der kommunale Anteil der Verwaltungskosten beträgt gemäß SGB II 15,2 %. Die konkrete Berechnung erfolgt nach den für kommunale Jobcenter geltenden Verwaltungsvorschriften des Bundes (KOA-VV).

Schlussfolgerung:

Dem Arbeitsmarktprogramm 2022 des kommunalen Jobcenters Landkreis Peine wird zugestimmt.

Anlagen

Arbeitsmarktprogramm 2022

Arbeitsmarktprogramm 2022

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine
Jobcenter



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jobcenter Landkreis Peine – in kommunaler Trägerschaft – nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wahr. Neben der Gewährung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden die rund 6092 erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden umfassend auf dem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Wir – das kommunale Jobcenter Landkreis Peine – gehen die künftigen Herausforderungen der Pandemie mit aller Kraft und den in unserem Rahmen stehenden Möglichkeiten an und treten unseren Kundinnen und Kunden wertschätzend, respektvoll und auf Augenhöhe gegenüber.

Im vorliegenden Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Peine werden die Ziele, die operativen Handlungsfelder sowie der finanzielle Rahmen transparent dargestellt. Es bildet das Fundament für die Entwicklung von Maßnahmen und dient unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Orientierung für die politischen Gremien und arbeitsmarktpolitischen Akteuren im Landkreis Peine als Informationsquelle.

Die kommenden Jahre werden viele Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt bereithalten. Einen wichtigen Schritt stellt die Digitalisierung dar. Die Verwaltung steht vor der Aufgabe, Leistungen zu digitalisieren und für Kundinnen und Kunden bereitzustellen. Weitere rechtliche und organisatorische Veränderungen werden die Arbeit des Jobcenters Peine vor Ort beeinflussen, denen wir uns mit großem Engagement stellen werden.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm 2022 wird die bisher erfolgreiche Arbeit des kommunalen Jobcenters des Landkreises Peine fortgeschrieben.



Dirk Sommer
Fachdienstleistung



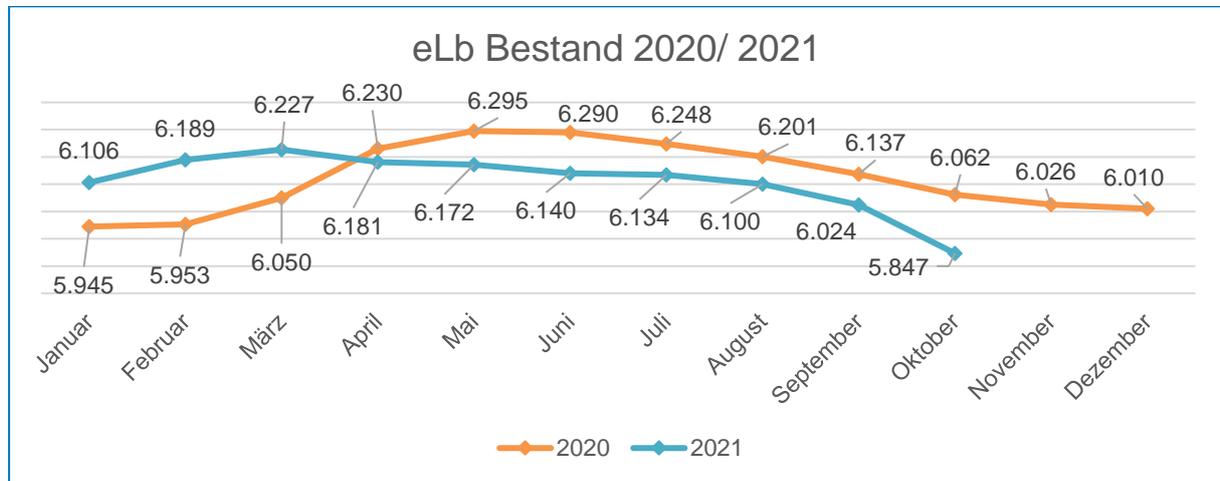
Claudia Geyer
Stellv. Fachdienstleitung

Inhaltsverzeichnis

1. Kundenstruktur	1
1.1. Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	1
1.2. Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden.....	2
2. Finanzielle Ressourcen	3
2.1. Mittelzuweisung durch den Bund	3
2.2. Förderangebote (Ziele) und Mitteleinsatz	4
3. Ziele und Handlungsfelder.....	5
3.1. Gesetzliche Ziele und Kennzahlen	5
3.2. Zielerreichung 2021	5
3.3. Die Zielwerte für das Jahr 2022	6
4. Eingliederungsstrategie 2022 - Schwierige Rahmenbedingungen für die Vermittlung in Beschäftigung	8
4.1. Rahmenbedingungen im regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt.....	8
4.2. Mögliche Veränderungen der gesetzlichen Regelungen	8
4.3. Gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen.....	9
4.3.1. Gendergerechte Eingliederungsplanung.....	11
4.3.2. Ausblick der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz	12
4.4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit.....	13
4.5. Das U25 Team begleitet junge Menschen in das Berufsleben	18
4.6. Starke Partner unterstützen bei der Eingliederung	20
4.7. Der Arbeitgeberservice baut Brücken in den Arbeitsmarkt	24
5. Schlussbemerkung	26
6. Glossar.....	27

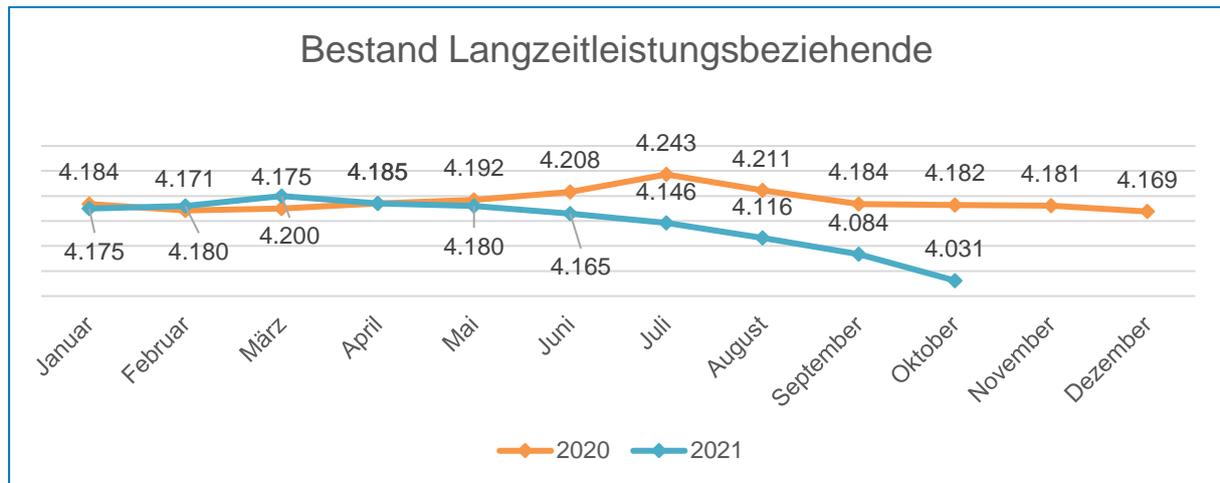
1. Kundenstruktur

1.1. Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



- Der aktuelle Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) beträgt 5.847 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2021). Dies ist eine Minderung zum Vorjahr um 15 Personen (T-3 Daten aus Landesbericht Oktober 2020).
 - (T-3 Durchschnittsdaten Januar – Juli 2021 aus Landesbericht):
 - Männlich 49,35 % und weiblich 50,65 %
 - Deutsch 64,7 % und Ausländer 35,3 %
 - Unter 25-Jährige 21,28 %, 25- bis unter 55-Jährige 62,0 % und 55-Jährige und älter 16,72 %
 - Alleinerziehende 13,08 %
- Die Entwicklung der strukturellen Daten liegt auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020. Insgesamt zeigt sich ein leichter Anstieg bis März 2021 auf 6.227 Personen und liegt im Vergleich zum Vorjahr um 177 Personen höher. Ab April zeichnet sich eine rückläufige Tendenz ab und der Wert liegt in der zweiten Jahreshälfte sogar unter dem Niveau von 2020.
- Das Jobcenter Peine geht für das Jahr 2022 von einer Minderung des Bestandes der Leistungsberechtigten aus. Es wird mit einem durchschnittlichen Bestand von 5.900 Leistungsberechtigten geplant.

1.2. Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden



- Der aktuelle Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) beträgt 4.031 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2021). Dies ist eine Minderung zum Vorjahr um 151 Personen (T-3 Daten aus Landesbericht Oktober 2020).
 - (T-3 Durchschnittsdaten Januar – Juli 2021 aus Landesbericht):
 - Anteil eLb 67,73 %
 - Männlich 47,86 % und weiblich 52,14 %
 - Deutsch 62,45 % und Ausländer 37,55 %
 - Unter 25-Jährige 15,59 %, 25- bis unter 55-Jährige 65,17 % und 55-Jährige und älter 19,24 %
 - Alleinerziehende 14,77 %
- Die Folgen der Pandemie zeigen sich bislang noch nicht in den Zugängen und Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden. Trotzdem bleibt es auch für 2022 eine Herausforderung, diesen Personenkreis am Arbeitsmarkt zu platzieren.
- Im Jobcenter des Landkreises Peine wird im Jahr 2022 von einer Senkung des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden von 2,0 % ausgegangen, wenngleich nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der positive Trend aus 2021 weiter fortsetzt. Der Rückgang des Bestandes wird sich in 2022 verhaltener zeigen und sich stabil halten.

2. Finanzielle Ressourcen

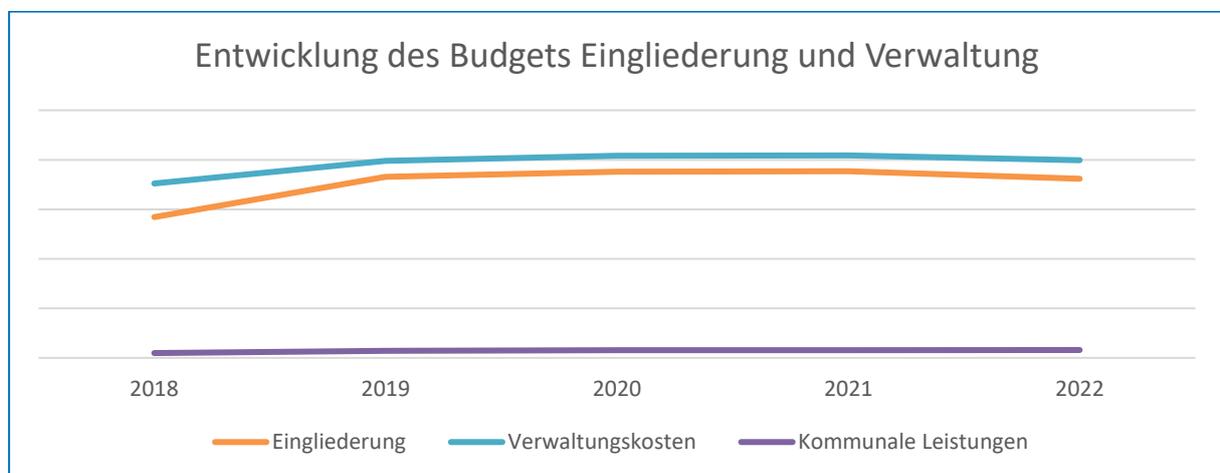
2.1. Mittelzuweisung durch den Bund



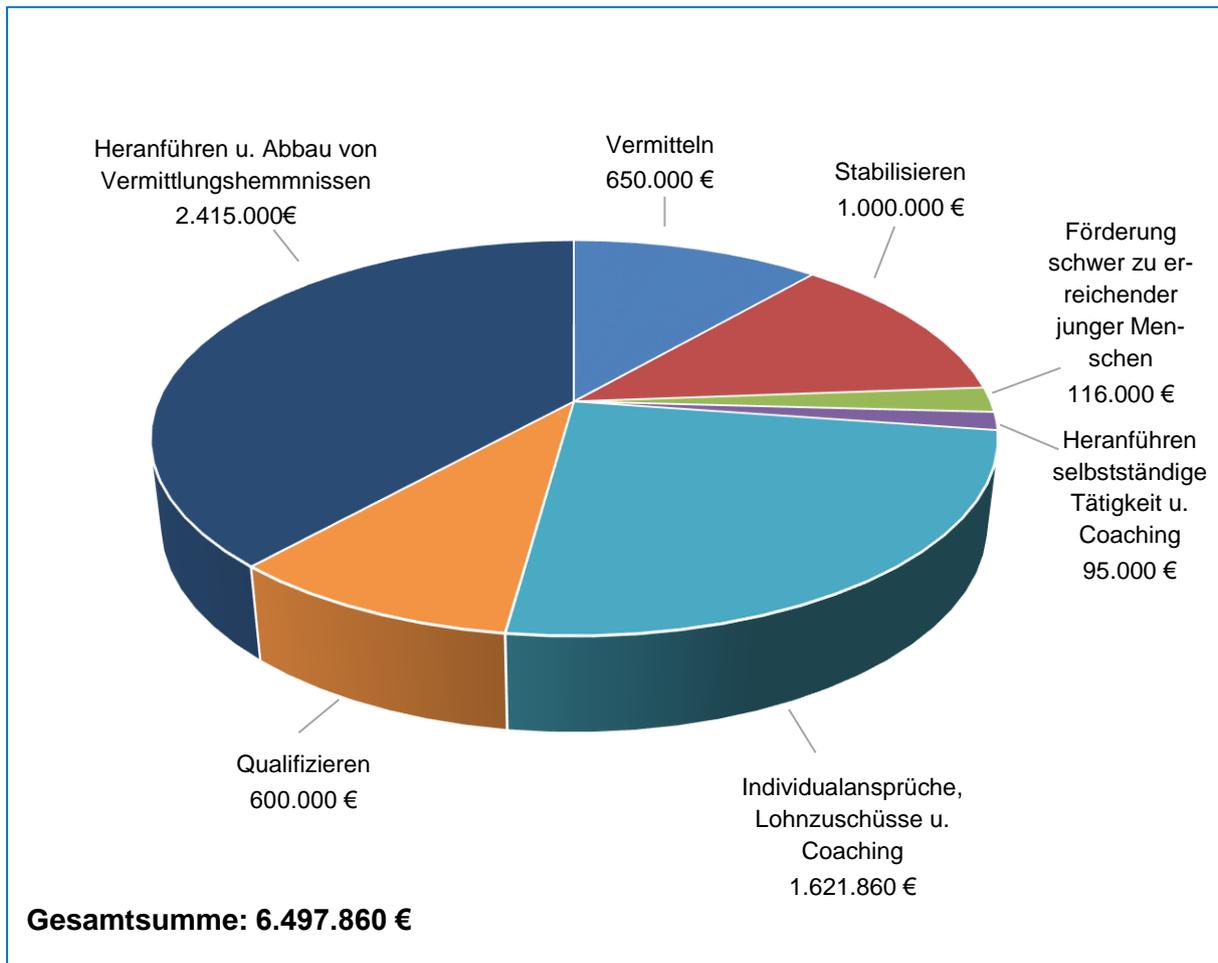
Der Bund stellt für die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten ein Gesamtbudget zur Verfügung. Darüber hinaus werden zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kommunale Leistungen erbracht.

	Betrag 2020	Betrag 2021	Betrag 2022	Abweichung 2021/ -2022	Abweichung 2021/ -2022
Eingliederung	7.514.830 €	7.536.152 €	7.231.690 €	- 304.462 €	- 4,04 %
Verwaltungs-kosten	8.161.728 €	8.175.087 €	7.980.503 €	- 194.584 €	- 2,38 %
Kommunale Leistungen	306.000 €	312.100 €	317.800 €	+ 5.700 €	+ 1,83 %
Summe:	15.982.558 €	16.023.339 €	15.529.993 €	- 493.346 €	- 3,08 %

Die Zuweisungen für Verwaltungskosten seitens des Bundes sind seit Jahren nicht ausreichend, daher ist regelmäßig eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten erforderlich. Für das Jahr 2022 ist aufgrund der Reduzierung der Mittel für Verwaltungskosten eine Übertragung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten in Höhe von 850.000 € geplant.



2.2. Förderangebote (Ziele) und Mitteleinsatz



Auch für das Jahr 2022 stellt das Jobcenter für die Integration in das Erwerbsleben ein umfangreiches und bedarfsorientiertes Maßnahmenportfolio bereit. Es werden weiterhin die pandemiebedingten Einschränkungen beim direkten Kundenkontakt, bei der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und auf die Maßnahmendurchführung anhalten.

Auch 2022 sind im Laufe des Jahres wieder Abweichungen in der Mittelausgabe der Eingliederungsleistungen zu erwarten, beispielsweise bei der Einlösung von Gutscheinen.

Der Übertrag in die Verwaltungskosten wurde analog zu den Planungen für 2021 in Höhe von 850.000 € übernommen.

3. Ziele und Handlungsfelder

3.1. Gesetzliche Ziele und Kennzahlen

Bundesweit schließen seit dem Jahr 2011 alle 104 kommunalen Jobcenter in Deutschland Zielvereinbarungen mit ihren jeweiligen Ländern ab. Die Zielvereinbarungen sind darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte in eine dauerhaft existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere den Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Dies spiegelt sich in den drei Zielen, mit ihren dazugehörigen Kennzahlen, wider.

Ziele:

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Kennzahlen:

K1: Veränderung d. Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

K2: Integrationsquote

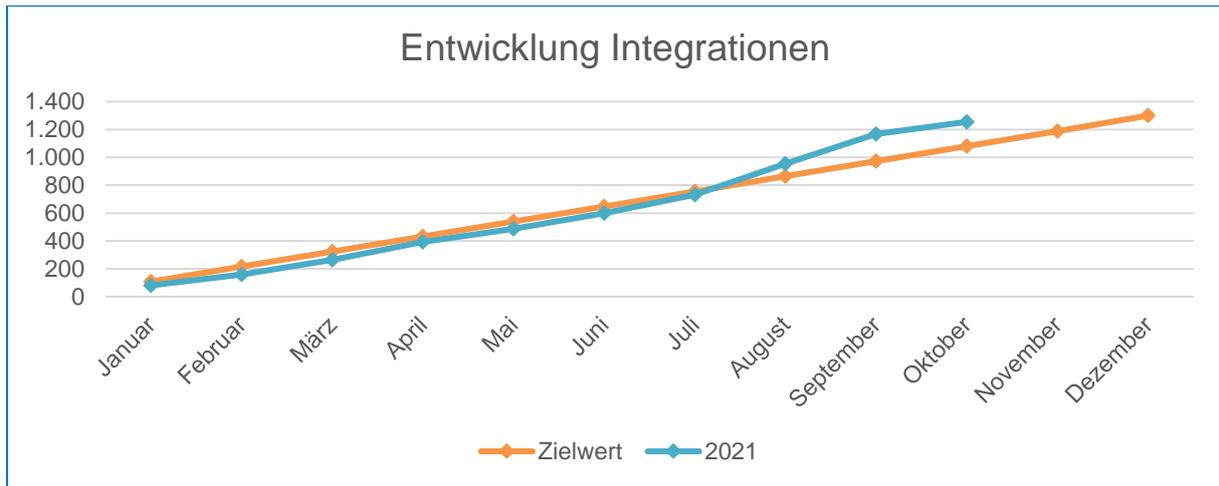
K3: Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden

3.2. Zielerreichung 2021

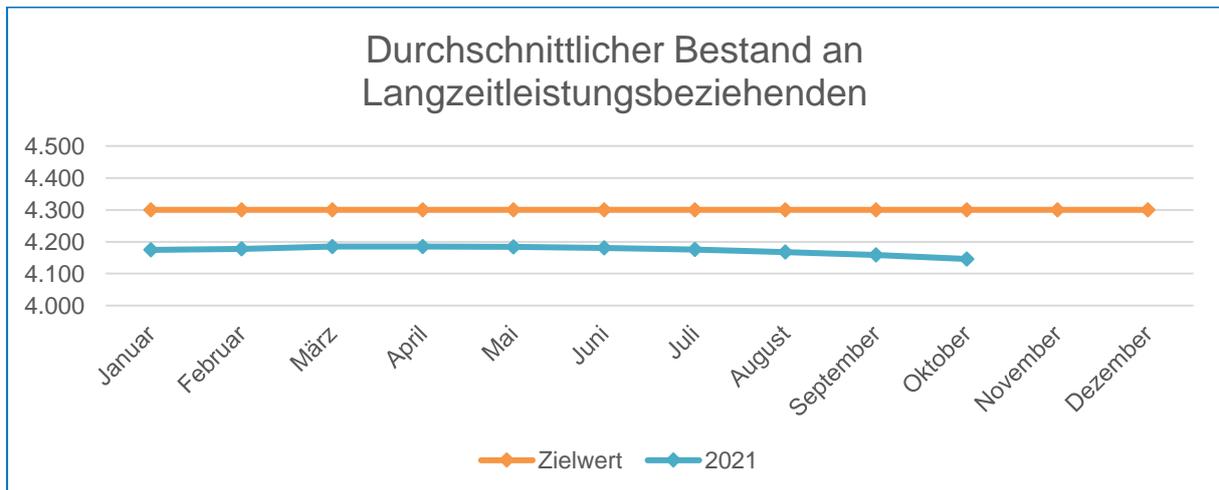
Die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Jobcenter Landkreis Peine für das Jahr 2021 vereinbarte Zielvorgabe einer Integrationsquote (Ziel 2) in Höhe von 24,6 %, wird aufgrund der anhaltenden wirtschaftlich schwierigen Situation nicht erreicht werden. Die Zielvorgabe einer verminderten durchschnittlichen Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug (Ziel 3) in Höhe von 1,2 %, wird erreicht.

Die Prognose des Jobcenters aus November 2021 geht von 1.431 Integrationen für das Jahr 2021 aus. Das würde einer Integrationsquote von 23,6 % entsprechen und somit 1,0 % unter der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen liegen.

Das endgültige Ergebnis steht aufgrund der statistischen Zählart mit den T-3 Daten im April 2022 fest.



Nach aktueller Prognose vom November 2021 wird die Anzahl an Personen aus dem Langzeitleistungsbezug knapp unter dem Ziel von 4.120 liegen. Demnach ist der Zielwert für das Jahr 2021 erreicht.



3.3. Die Zielwerte für das Jahr 2022

Integrationsquote

	Prognose 2021	Plan 2022	Veränderung
Jahressumme der Integrationen	1.431	1.480	3,4 %
Durchschnittlicher eLb-Bestand	6.073	5.900	- 2,8 %
Integrationsquote	23,6 %	25,1 %	6,5 %

Der Aufschwung auf dem Arbeitsmarkt nach den Lockerungen schwächt sich aufgrund der Lieferengpässe aktuell wieder ab, der Konsum wird ebenfalls leicht abgebremst und in der Gastronomie lassen steigende Inzidenzen keine hohe Auslastung im Winterhalbjahr erwarten. Die weitere Entwicklung in 2022 hängt wesentlich davon ab, wie schnell diese Probleme beseitigt werden können. Die Prognosen führender Wirtschaftsinstitute und des IAB sind hier grundsätzlich positiv optimistisch. Sollten diese tatsächlich so eintreten, werden auch entsprechende Integrationen in den Arbeitsmarkt im Bereich der Leistungsberechtigten nach dem SGB II folgen.

Personelle Veränderungen auf Schlüsselpositionen im Jobcenter Landkreis Peine können in puncto zielgerichtete Steuerung Auswirkungen haben, die zu einem Rückgang in der Zielerreichung führen können. Ziel ist jedoch für 2022 eine Steigerung der Beratungsgespräche herbeizuführen, um folglich eine Steigerung der Integrationen in den Arbeitsmarkt für das Jobcenter Peine zu erzielen.

Das Jobcenter Landkreis Peine geht prognostisch optimistisch von einer fallenden Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten aus. Im Jahresdurchschnitt werden durchschnittlich 5.900 Leistungsberechtigte erwartet. Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Prognose für die wirtschaftliche Perspektive rechnet das Jobcenter Landkreis Peine mit einer Steigerung der Integrationsquote auf 25,1 % und somit liegt der Angebotswert für das Ziel 2 bei +6,5 % gegenüber 2021.

Veränderung des Bestands von Langzeitleistungsbeziehenden

	Prognose 2021	Plan 2022	Veränderung
Durchschnittlicher LZB- Bestand	4.120	4.039	- 2,0 %

Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden in 2021 hat sich entgegen den Erwartungen des Jobcenters Landkreis Peine verringert. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich noch nicht im Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden so ausgewirkt wie vom Jobcenter Landkreis Peine prognostiziert. Trotzdem geht das Jobcenter Landkreis Peine davon aus, dass es – durch die Corona-Pandemie – zunehmend schwieriger wird, diesen Personenkreis im Vergleich zu Mitbewerberinnen und -bewerbern des SGB III am Arbeitsmarkt zu platzieren.

Trotz guter Integrationswerte fällt es dem Jobcenter Landkreis Peine nach wie vor schwer, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden zu verringern. Relativ viele Integrationen finden im Niedriglohnssektor statt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschäftigung in Teilzeit ebenfalls stark ausgeprägt ist, genauso wie 450 €-Stellen. Somit sind die Beschäftigten zum Teil auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen.

Trotz genannter Voraussetzungen geht das Jobcenter Peine von einer Reduzierung des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden um 2,0 % aus.

4. Eingliederungsstrategie 2022 - Schwierige Rahmenbedingungen für die Vermittlung in Beschäftigung

4.1. Rahmenbedingungen im regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarkt

Verursacht durch die Folgen der Corona Pandemie war die Integrationsarbeit im Jahr 2021 auch weiterhin durch schwierige Rahmenbedingungen geprägt. Im Frühjahr zog sich der Lockdown über viele Monate hin und nach einer kurzen Phase der Erholung stiegen im Herbst die Infektionen und neue Einschränkungen verändern erneut das gesellschaftliche und berufliche Leben. Die Auswirkungen der Pandemie treffen auch weiterhin besonders den Non-Food-Handel, die Gastronomie und die Dienstleistungsbranche. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist in diesen Bereichen zwar leicht gestiegen, es werden allerdings fast ausschließlich geringfügig Beschäftigte gesucht. In der Produktion führen Lieferengpässe erneut zu Kurzarbeit und Zurückhaltung bei Einstellungen. Stabil bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften im Handwerk, diese Betriebe suchen weiterhin neben Fachkräften auch Helferinnen und Helfer. Der Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pflege bleibt konstant hoch. Allerdings erfolgen die Einstellungen auch hier häufig nur in Teilzeit, sodass die Tätigkeit nicht zum Ende des Hilfebezuges führt. Der Landkreis Peine bleibt ein Zentrum für die Lager- und Logistikbranche. Trotz einer hohen Nachfrage im Online Handel war auch diese Branche stark von Schließungen im Einzelhandel betroffen, derzeit führen Engpässe in den Lieferketten zu Problemen. Wie sich vor diesem Hintergrund in den nächsten Monaten die Lage auf dem Arbeitsmarkt entwickelt, ist wegen der aktuellen Situation und weiteren möglichen Einschränkungen nicht zu prognostizieren.

Trotz dieser schwierigen Bedingungen hat sich die Integrationsquote im Jahr 2021 leicht positiv entwickelt und die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ging zurück. Dazu hat auch beigetragen, dass die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stabil gehalten werden konnte. Im Monatsdurchschnitt nahmen ca. 640 Leistungsberechtigte an einem Eingliederungsangebot teil (interne Auswertung).

Auch die Einmündungen in eine Berufsausbildung blieben weiterhin stabil. Nachdem zunächst nur wenige Ausbildungsverträge eingingen, steigerten sich die Ausbildungsaufnahmen auf 157 Einmündungen. Damit erreichten die Integrationen bis Ende September fast das Vorjahresniveau (158). Insgesamt zeichnet sich weiter ab, dass insbesondere im Handwerk und in kleineren Unternehmen viele Lehrstellen nicht besetzt werden konnten. Eine aktuelle IAB-Studie geht davon aus, dass 49 % der Ausbildungsstellen in kleinen und 29 % der Ausbildungsplätze in größeren Betrieben keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gefunden haben.

4.2 Mögliche Veränderungen der gesetzlichen Regelungen

Nachdem die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit 2020 angekündigten Reformen des SGB II nicht umgesetzt wurden, sind nun durch die (zukünftige) neue Regierung weitgehende Änderungen angekündigt, die sich über die leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die neue Bezeichnung „Bürgergeld“ hinaus auch auf die Vermittlungsarbeit auswirken werden. Die aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils aus 2019 notwendige Neuregelung der Sanktionen ist nun für Ende 2022 geplant. Bis dahin ist ein Moratorium vorgesehen, dass vermutlich dazu führt, dass Sanktionen weitgehend ausgesetzt werden. Soweit

noch Sanktionen greifen, wird dies voraussichtlich bedeuten, dass die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Regelung weiterhin als Entscheidungsgrundlage angewandt wird.

Darüber hinaus plant die neue Bundesregierung, die bisherigen Eingliederungsvereinbarungen durch eine Teilhabvereinbarung zu ersetzen. Im Koalitionsvertrag findet sich dazu der Hinweis, dass dies in einfacher verständlicher Sprache erfolgen soll. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn dies gelingt. Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an eine rechts-sichere Beschreibung der Rechte und Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung haben dazu geführt, dass Inhalt und Konsequenzen für Leistungsberechtigte kaum noch verständlich sind.

Vom Wegfall des Vorrangs der Vermittlung vor einer möglichen Weiterbildung sind in der Praxis wahrscheinlich nur wenig Effekte zu erwarten. Schon jetzt unterstützen die Fachkräfte mit viel Engagement jeden Weg, um das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten zu erhöhen. Wirksamer dürften die angekündigten finanziellen Anreize für Leistungsberechtigte bei einer Teilnahme an einer Weiterbildung oder Maßnahme sein.

Zum 01.01.2022 eröffnet das Teilhabestärkungsgesetz auch für Rehabilitanden den Zugang zu Eingliederungsleistungen nach dem SGB II. Das bisherige Förderverbot wird damit weitgehend aufgehoben. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitanden und den Leistungsträgern durch ein systematisch abgestimmtes Teilhabeplanverfahren gestärkt. Da dieses Vorgehen schon regelmäßig im Landkreis Peine angewandt wird, indem die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Leistungsberechtigte wesentliche Fragen der Eingliederung gemeinsam erörtern, kann hier auf einer guten Basis aufgebaut werden.

4.3. Gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen

Alle Leistungen und Maßnahmen in der Grundsicherung sind so auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen bei der Integration in das Erwerbsleben entgegengewirkt wird. Auf der Grundlage von § 3 SGB II berücksichtigen die Fachkräfte deshalb bei der Eingliederungsplanung die berufliche und persönliche Eignung sowie die individuelle und familiäre Lebenssituation.

In der Beratungsarbeit zeigen sich auch weiterhin bei einem Teil der leistungsberechtigten Frauen und Männer Einstellungen, die einer gleichberechtigten Förderung im Hinblick auf eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme entgegenstehen. Insbesondere wenn Kinder betreut werden, sehen viele Frauen ihre Aufgabe ausschließlich im Haushalt und in der Familie und sie sind deshalb für die Entwicklung und Umsetzung einer beruflichen Perspektive nur eingeschränkt zu gewinnen. Auch die Partner teilen häufig diese Grundhaltung. Dies führt dann zu einer klassischen Arbeitsteilung: Der Ehemann ist derjenige der mit seiner Arbeit Geld verdient und die Ehefrau übernimmt die Care- Arbeit. Diese Aufteilung ist in der Regel kaum zu verändern, weil auch die Möglichkeiten, Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen, trotz Rechtsanspruch, immer noch eingeschränkt sind. Beruf und Familie sind deshalb schwer zu verbinden. Sind Mütter nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erhalten sie keinen Ganztagsplatz für ihre Kinder, können sie keinen Betreuungsplatz vorweisen, scheitert die Arbeitsaufnahme. Dies ist ein Kreislauf, der nur mit viel Unterstützung zu durchbrechen ist. Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung ist zudem im ländlichen Raum mit einem hohen Aufwand verbunden, weil Wege

zur Arbeit und in die Kita mit den Taktzeiten des öffentlichen Nahverkehrs nur schwer zu bewältigen sind.

Diese hohen Anforderungen gelten ganz besonders für Alleinerziehende, die häufig stundenreduziert arbeiten und es deshalb, trotz vorhandener Qualifikationen, nicht schaffen, den Hilfebezug nach dem SGB II zu beenden. Viele Frauen tragen auch die Belastung, wenn Kinder unter gesundheitlichen oder psychischen Belastungen leiden oder/ -und Angehörige zu pflegen sind. Die Schließungen der Kindertagesstätten und Schulen aufgrund der Covid-Pandemie und die bis dato wenig verlässliche Betreuungssituation haben in der Folge dazu geführt, dass Frauen noch stärker als bisher, ihre Berufstätigkeit reduziert haben, um Arbeit, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren. Sie treten in der Krise zurück, um die Verantwortung für familiäre Aufgaben zu übernehmen (Jutta Allmendinger, Die Zeit, 12. Mai 2020). Für den Bereich der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bedeutet dies, dass Frauen ihre berufliche Perspektive nicht planen und arbeitsmarktpolitische Integrationsangebote nur eingeschränkt wahrnehmen konnten.

Dies gilt besonders für Frauen mit einem Fluchthintergrund. Nach einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung aus 2021 waren in 2019 nur 13 % der geflüchteten Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, aber 53 % der Männer. Die Unterschiede in der Erwerbstätigkeit bei der einheimischen Bevölkerung liegen bei ca. 7 %. Ein großer Teil war schon im Heimatland nicht berufstätig (65 %). In der Gruppe ist allerdings der Anteil von Familien mit kleinen Kindern besonders hoch, sodass die schon beschriebenen Probleme der fehlenden Kinderbetreuung und die mangelnde Unterstützung bei den familiären Aufgaben besonders zum Tragen kommen.

Auch der Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist weiterhin geschlechtsspezifisch segmentiert. Männer wählen eher handwerkliche und technische Ausbildungs- und Studienberufe und Frauen orientieren sich hin zu sozialen Berufen sowie zum Dienstleistungsbereich. Gerade im Niedriglohnssektor sind die Anforderungen an die zeitliche Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders hoch, ein früher Arbeitsbeginn, Nacht- und Wochenendschichten gehören zur Normalität.

Bei den Ausbildungsaufnahmen spiegelt sich der grundsätzliche Trend der Aufteilung in „Männer- und Frauenberufe“ wider. Erfreulich ist allerdings, dass sich in 2021 mehr junge Männer für eine Ausbildung in der Pflege interessieren. Der Friseurberuf ist besonders bei jungen Flüchtlingen beliebt.

Top-5-Ausbildungsberufe Ausbildungsbeginn 2021 Jobcenter Landkreis Peine

Top-5-Ausbildungsberufe Frauen	Top-5-Ausbildungsberufe Männer
Zahnmedizinische Fachangestellte	Elektroniker
Kauffrau - Einzelhandel	Pflegefachmann
Sozialassistentin	Kaufmann- Einzelhandel
Pharmazeutisch-technische Assistentin	Friseur
Medizinische Fachangestellte	Kraftfahrzeugmechatroniker

(Interne Auswertung des Jobcenters Landkreis Peine aus 09/2021)

Nach der Familienphase fällt es vielen Frauen schwer, in der Arbeitswelt Fuß zu fassen. Häufig haben diese leistungsberechtigten Frauen vor der Familienphase keine Ausbildung abgeschlossen, sodass es an einer entsprechenden Basis für den Wiedereinstieg fehlt. Aber auch wenn ein Berufsabschluss vorhanden ist, haben sich die beruflichen Anforderungen durch die Digitalisierung so verändert, dass eine Unterstützung beim Wiedereinstieg erforderlich ist.

4.3.1 Gendergerechte Eingliederungsplanung



Die gendergerechte Ausgestaltung von Eingliederungsangeboten und eine adäquate Beteiligung von Frauen bleibt auch in 2022 ein wichtiges Ziel. Ein entscheidender Schlüssel, um auf diesem Weg weiter voran zu schreiten, sind die Fachkräfte in der Vermittlung, ihre Haltung und die Kompetenz leistungsberechtigte Frauen in ihrer Lebenslage abzuholen und auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten. Bei der Umsetzung der gleichstellungspolitischen Ziele werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters systematisch in Reflexions- und Weiterentwicklungsprozesse einbezogen.



Was bleibt?

Folgende Ansätze und Projekte aus 2021 werden fortgesetzt:

- Das genderspezifische Monitoring zur Analyse der Ergebnisse in der Eingliederung von leistungsberechtigten Frauen und Männern wird fortgeführt. Dies erfolgt insbesondere unter den Aspekten: Anzahl und Verteilung der Gesprächskontakte, Anteil von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Integrationen.
- Ausgewählte Informationsformate in Gruppenveranstaltungen z. B. zu Weiterbildung in Teilzeit, sollen wieder durchgeführt werden, ggf. auch alternativ über Videoformate.
- Leistungsberechtigte (in der Regel Frauen) während der Erziehungszeit sollen frühzeitig über Angebote und Förderungsmöglichkeiten informiert werden.
- Die gendergerechte Ausgestaltung von Maßnahmen bleibt eine wichtige Querschnittsaufgabe. Der zahlenmäßige Anteil von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen soll mindestens stabilisiert, besser weiter ausgebaut werden. Die Differenz zwischen der Mindestbeteiligung von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und ihrem Anteil an den Arbeitssuchenden und Arbeitslosen, beträgt derzeit noch 4 %. Dieser Wert soll mindestens gehalten, nach Möglichkeit verbessert werden.

- Alleinerziehende stehen insbesondere durch die aktuelle Pandemie Situation unter zusätzlichen Belastungen, die ihre Integration in den Arbeitsmarkt besonders erschweren. Die Zielgruppe erhält weiter ein auf ihre Situation passendes Angebot.



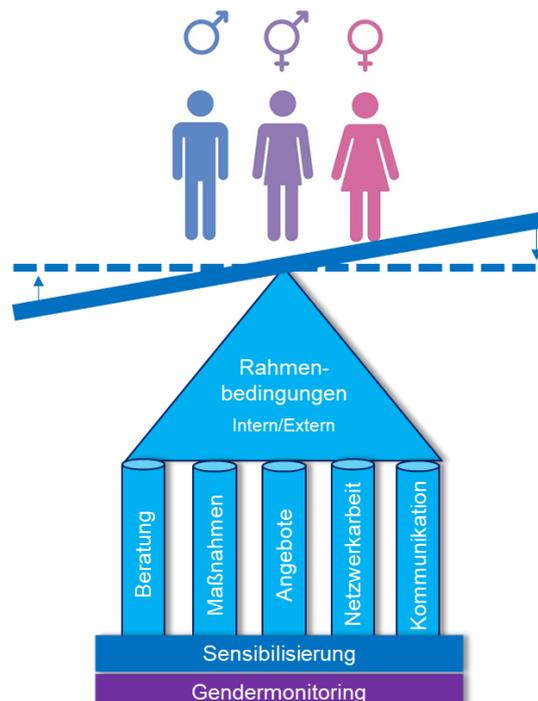
Was ändert sich?

- Das genderspezifische Monitoring wird aus verschiedenen Berichtsformaten in einer einheitlichen Darstellung zusammengefasst. Dadurch wird die Weiterentwicklung genderspezifischer Aspekte auf wenige relevante Kennzahlen fokussiert (Gespräche, Einmündung in Maßnahmen, Integrationen). Diese Veränderung bewirkt eine Konzentration auf Kernfragen der Vermittlungsarbeit. Die Diskussion und Reflexion der Daten erfolgt viermal jährlich mit Führungskräften und bei Bedarf mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Der fachliche Austausch mit den Vermittlungsfachkräften zum Rollenverständnis unter Einbeziehung der Beauftragten für Chancengleichheit wird fortgesetzt.

4.3.2. Ausblick der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsplatz

Die Förderung von Frauen zur beruflichen Integration steht neben der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt auch für das Jahr 2022 weiterhin im Fokus.

Unter dem Schwerpunkt **„Chancen haben und Chancen nutzen“** sollen die Rahmenbedingungen für Mütter und alleinerziehende Mütter sowie für kinderlose Frauen weiterentwickelt werden mit dem Ziel einer verstärkten Beteiligung von Frauen an Maßnahmen und der erhöhten erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt.



Die Grundlage unserer Zielformulierung und gestalterischen Ausrichtung ist das monatliche **Gendermonitoring**. Die Festlegung von Zielgruppen, Trends und Bedarfen ist wichtig, um frühzeitig reagieren zu können.

Darüber hinaus kommt der **Sensibilisierung** der Kolleginnen und Kollegen sowie der Führungsebenen eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Bewusstsein für das Thema Chancengleichheit in Verbindung mit zusätzlichen Themen wie den zunehmenden Fachkräftemangel in Deutschland und Bedarfen des Arbeitsmarktes ist entscheidend für die **Beratungen** von Kundinnen und Kunden und den **Angeboten**. In internen Besprechungen und Workshops sollen verstärkt Impulse für Selbstreflexionen oder auch Ideen zu möglichen Projekten und Maßnahmen gesetzt werden.

Im Rahmen unserer Maßnahmenplanung werden frauenspezifische **Maßnahmen**, wie z. B. für alleinerziehende Mütter oder auch muttersprachliche Angebote für geflüchtete Frauen, fest verankert. Darüber hinaus gibt es weitere zielgruppenspezifische Maßnahmen wie z. B. für Berufsrückkehrerinnen oder Selbstständige. Die Angebote für kinderlose Frauen sollen künftig noch weiter ausgebaut werden. Ziel ist eine Steigerung der Teilnahme und die damit verbundene Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen für den 1. Arbeitsmarkt.

Die **Netzwerkarbeit** im Rahmen von regionalen Netzwerktreffen, Teilnahmen an Beiratssitzungen sowie Treffen mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Peine bilden mit die Grundlage für einen Austausch zu innovativen Maßnahmen und Projekten. Diese soll weiter fortgeführt und ausgebaut werden.

Das Thema **Kommunikation** ist ein wesentlicher Kern in der gesamten Thematik. Wichtig ist insbesondere die Nähe zu den Kundinnen und den Austausch mit ihnen, um ihre Belange, mögliche Probleme und die Erfordernisse zu verstehen und Situationen gestalten zu können.

4.4. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit



Die schwierigen Bedingungen durch die Pandemie setzten sich auch in 2021 fort. Sie erforderten von den Fachkräften eine hohe Flexibilität und neue Wege in der Beratungsarbeit. Zeitweilig erfolgte die Beratung nahezu vollständig durch telefonische Kontakte. Grundsätzlich waren viele Leistungsberechtigte telefonisch erreichbar, die Herstellung einer Vertrauensbasis, insbesondere im Erstgespräch, fiel allerdings deutlich schwerer als im Gespräch vor Ort. Bestand bereits vorher ein persönlicher Kontakt, gelang die Klärung von Anliegen und die Unterbreitung von Eingliederungsangeboten deutlich leichter. Einige Leistungsberechtigte konnten sich sogar besser am Telefon zu ihren Problemen und Wünschen äußern als im Gespräch im Jobcenter; auch fielen lange Fahrtzeiten zu einem Beratungstermin für die Leistungsberechtigten weg. Eine umfassende Beratung über Angebote und Förderleistungen am Telefon überfordert aber häufig die Leistungsberechtigten, zumal Visualisierungsmöglichkeiten fehlen. Das Ziel, die Gespräche möglichst vorbereitet zu führen und deshalb die telefonischen Termine mit den Leistungsberechtigten zu verabreden, war in vielen Situationen nicht

realistisch. Leistungsberechtigte waren zum verabredeten und terminierten Zeitpunkt nicht erreichbar, so dass in der Folge häufig sofort mit Zustimmung das Gespräch gesucht wurde, wenn die Leistungsberechtigten gerade erreichbar waren. Eine gute Vorbereitung aufseiten der Leistungsberechtigten war so kaum möglich.

Die geschilderten Schwierigkeiten gelten besonders für Gespräche mit Migrantinnen und Migranten mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache, die am Telefon ihre Anliegen kaum verständlich formulieren können und nicht verstehen, welche Schritte von ihnen erwartet werden. „Telefonkonferenzen“ mit Sprachmittlern konnten eine bessere Kommunikationsbasis herstellen, waren aber wegen der fehlenden Terminverbindlichkeit schlecht zu planen.

Sobald es nach dem Lockdown möglich war, wurde deshalb auch wieder auf Gespräche mit physischer Präsenz umgestellt und etwa zwei Drittel der Termine fanden während der Sommermonate bis Ende Oktober im Jobcenter statt. Teilweise nutzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen Spaziergang oder eine Parkbank, um mit Abstand ein Gespräch zu führen.

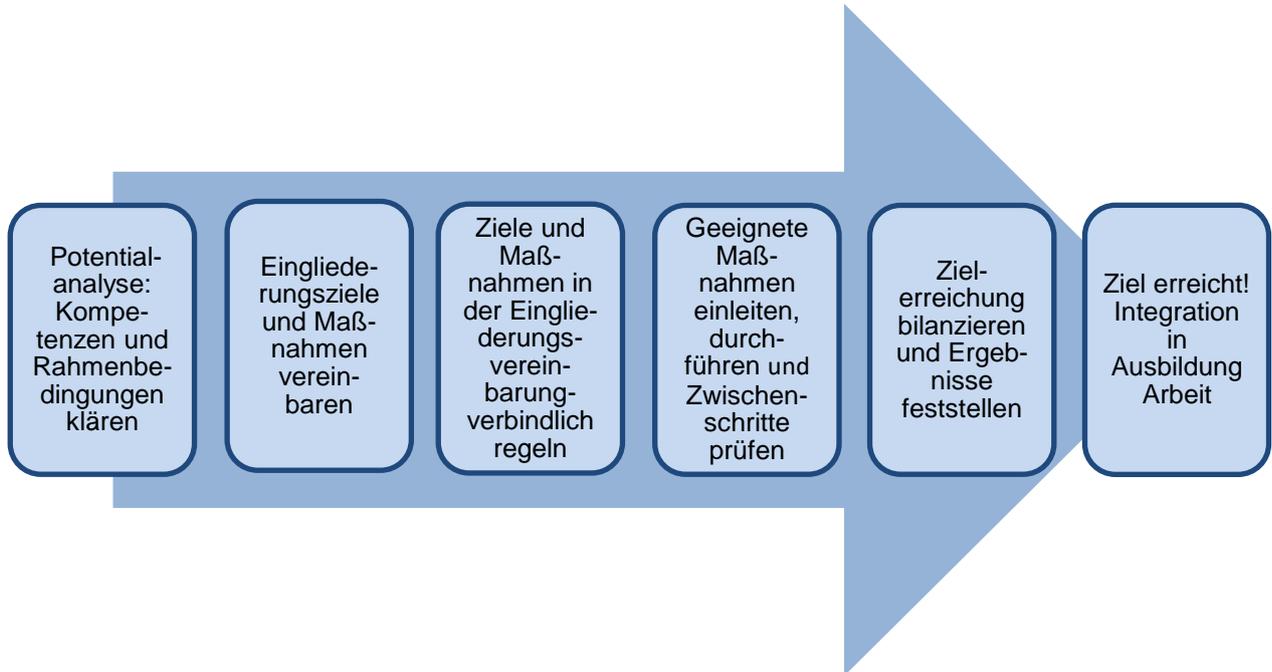
Insgesamt waren die Rückmeldungen der Fachkräfte zur veränderten Beratungssituation differenziert und in vielen Gesprächen mit ihnen wurde deutlich, dass auch zukünftig mehr Flexibilität in der Auswahl des Beratungssettings gewünscht wird. Vor diesem Hintergrund wurden die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter systematisch mittels eines Fragebogens erhoben. Die Ergebnisse werden in einem Beratungsleitfaden zusammengefasst werden und sollen für die zukünftige Arbeit inhaltliche Orientierung geben.



Was bleibt?

Auch im kommenden Jahr bleibt es eine zentrale Aufgabe, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten individuell auszugestalten. Darüber hinaus sollen auch, soweit dies aufgrund der Pandemie möglich ist, andere Formate wie Informations- und Gruppenveranstaltungen wieder regelmäßig umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen werden dabei auch aufsuchende Ansätze eine zunehmende Rolle spielen.

Idealtypischer Eingliederungsprozess



Zentrale Grundlage für den Eingliederungsprozess ist die Ermittlung der Kompetenzen und Hemmnisse der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der beruflichen, persönlichen und familiären Bedingungen in einer Potenzialanalyse. Im Vermittlungsprozess sind die Aufgaben vielfältig und vom jeweiligen Prozessschritt abhängig.

Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler

- erheben nach max. drei Wochen in einem ausführlichen Erstgespräch berufliche Kenntnisse, Stärken, Fähigkeiten, Potenziale sowie Hemmnisse und fassen die Ergebnisse in einer Potenzialanalyse zusammen.
- stärken und unterstützen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten.
- beraten verbindlich ressourcen- und lösungsorientiert.
- erfragen die Interessen und Vorstellungen der Leistungsberechtigten und begleiten sie verlässlich und geduldig bei ihrem Such- und Eingliederungsprozess.
- beziehen bei Bedarf Familienangehörige, Freundinnen und Freunde und das soziale Umfeld ein.
- erkennen physische und psychische Belastungen, beauftragen den Ärztlichen und Psychologischen Dienst und suchen unter diesen Bedingungen individuelle Integrationslösungen.
- legen Ziele fest und wählen auf dieser Basis gemeinsam mit den Leistungsberechtigten geeignete Eingliederungsmaßnahmen oder Qualifizierungen aus, übernehmen die Kosten und begleiten während der Maßnahme.

- fördern mit individuellen finanziellen Hilfen u. a. den Bewerbungsprozess, Vorstellungsgespräche und die Mobilität.
- bleiben dran, wenn es mal nicht rund läuft, die Leistungsberechtigten nicht erreichbar sind, Verabredungen nicht einhalten oder auf halber Strecke umkehren.
- beraten im Rahmen fachlicher Schwerpunktsetzungen insbesondere Rehabilitanden und Schwerbehinderte gemeinsam mit den zuständigen Rehabilitationsträgern.
- unterstützen zugewanderte Migrantinnen und Migranten bei der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüsse.
- arbeiten bei der Umsetzung der Eingliederungsstrategie mit Beratungsstellen, anderen Behörden sowie Maßnahme- und Bildungsträgern zusammen.

In folgenden Bereichen werden Schwerpunkte gesetzt:

- Mindestens für das erste Quartal sind weiterhin Einschränkungen der persönlichen Beratung mit physischem Kontakt zu erwarten. Dies beeinflusst insbesondere die Qualität in der Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten. Die Erfahrung der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass Telefonate das persönliche Gespräch vor Ort nicht ersetzen können. Es sind auch weiterhin besondere Anstrengungen und ggf. auch Gespräche im Jobcenter erforderlich, damit Zielgruppen z. B. mit geringen Deutschkenntnissen oder eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten nicht aus dem Eingliederungsprozess herausfallen.



- Die Förderung der beruflichen Qualifikation bleibt weiter ein vorrangiges Ziel. Viele Leistungsberechtigte beginnen aus Sorge vor hohen theoretischen Anforderungen keine Weiterbildung oder Ausbildung, außerdem müssen sie weiterhin auf Einkommen verzichten. Insofern ist es sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber hier die Möglichkeiten verbessert und die Verkürzungspflicht bei Weiterbildungen aufhebt. Auch die geplante finanzielle Förderung durch einen Zuschlag auf die Leistungen zum Lebensunterhalt kann das Interesse weiter fördern. Wie bereits in den vergangenen Jahren werden durch die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler potentielle Teilnehmende für Weiterbildungsangebote ausgewählt und gezielt in diese Richtung beraten.
- Die verstärkte Beratung von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit dem Ziel, die Tätigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszubauen, bleibt ebenfalls weiterhin ein Schwerpunktthema.

- Die vorhandenen Spezialisierungen für die Zielgruppen Rehabilitanden, Schwerbehinderte, Selbstständige, qualifizierte Flüchtlinge und für Langzeitleistungsbeziehende, die für eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz infrage kommen, werden fortgesetzt.
- Soweit dies unter den Bedingungen der Pandemie möglich ist, planen die „Aktiva Trainerinnen und Trainer“ auch wieder die Durchführung von „Aktiva Trainings“ für arbeitsmarktferne, gesundheitlich und persönlich belastete Leistungsberechtigte durchzuführen.



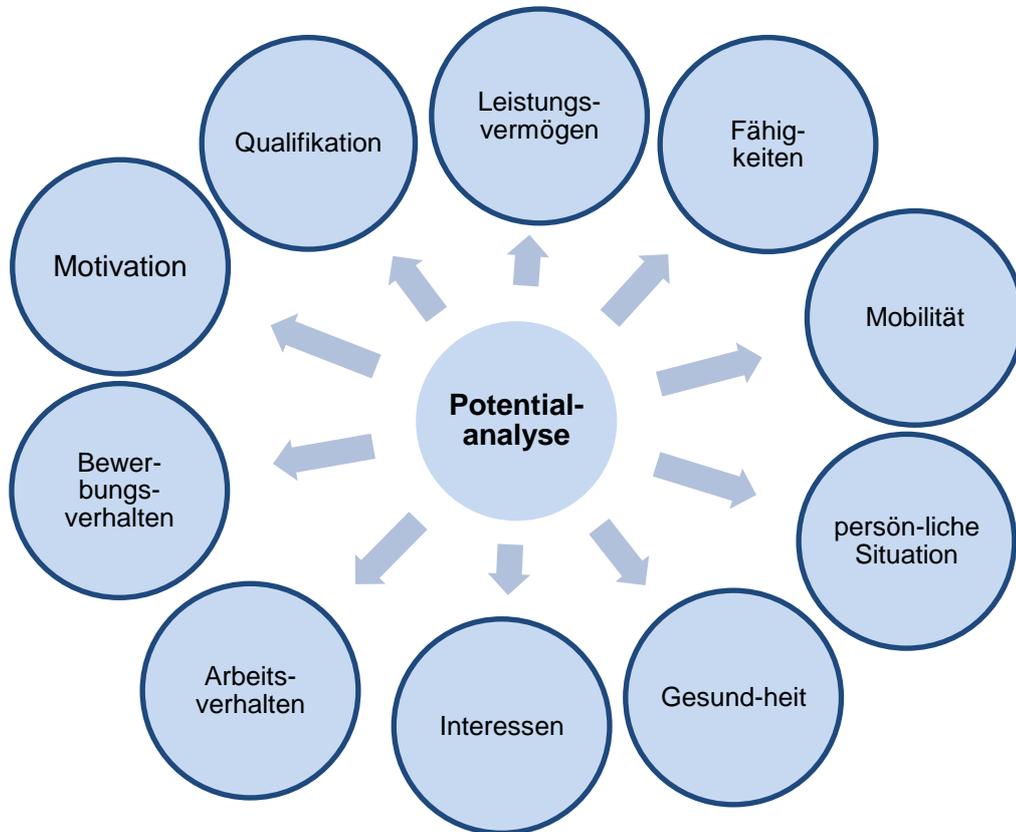
Was ändert sich?



- **50plus Erfahrung zählt!** Nach einem Bericht der Bundesagentur für Arbeit aus 2019 nehmen ältere Menschen ab 55 Jahren einerseits immer häufiger am Erwerbsleben teil, andererseits sind sie aber auch weiterhin überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Oktober dieses Jahres sind in der Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Peine 19,2 % der Langzeitleistungsbeziehenden über 55 Jahre, ihr Anteil an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beträgt 16,7%. Damit sind Ältere überproportional vom Langzeitleistungsbezug betroffen. Derzeit nimmt diese Altersgruppe auch unterdurchschnittlich an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil: In den ersten Monaten des laufenden Jahres befanden sich 5,7% in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, in der Gesamtgruppe der Langzeitleistungsbezieher waren es hingegen ca. 10% (eigene Auswertung). „50plus- Erfahrung zählt“ unter diesem Motto wurden über das ehemalige Bundesprogramm, ältere Leistungsberechtigte in Arbeit vermittelt. An dieses Vorgehen soll im nächsten Jahr erneut angeknüpft werden. Die Zielgruppe der älteren Arbeitssuchenden rückt somit stärker in den Mittelpunkt, mindestens ein arbeitsmarktpolitisches Angebot wird sich besonders an diese Altersgruppe wenden.
- Die Pandemie hat die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten verändert. Durch die Rahmenbedingungen wurde die freiwillige Inanspruchnahme von Angeboten gestärkt. Die zukünftige Regierung plant diesen Weg weiterzugehen und beabsichtigt, Leistungsberechtigte noch stärker zu fördern als zu fordern. Die optimale Eingliederungsstrategie und die notwendigen Schritte zu vereinbaren, setzt meist eine regelmäßige hohe Kontaktdichte voraus, da ein einzelnes Gespräch nur selten reicht. Die personelle Ausstattung der Jobcenter müsste vor dem Hintergrund dieser Erwartungshaltung gestärkt werden. Die Übergangszeit im nächsten Jahr soll aber auch dazu genutzt werden, die derzeitige Beratungsarbeit zu überprüfen, zu stärken und weiter zu systematisieren. Grundlage dazu sind auch die Erfahrungen der Fachkräfte mit der Wirksamkeit und den Begrenzungen der telefonischen Beratung. Außerdem ist es erforderlich, die

vor einigen Jahren eingeführte Potenzialanalyse zu überprüfen und eine Ausrichtung zu stärken, die die Kompetenzen der Leistungsberechtigten besser abbildet.

Zentrale Aspekte der Potenzialanalyse



4.5. Das U25 Team begleitet junge Menschen in das Berufsleben

Die Auswirkungen der Pandemie treffen junge Menschen in besonderer Weise. So stellt eine Untersuchung für die Kinderrechtsorganisation „Unicef“ in einer Studie fest: „Die Pandemie hat einen hohen Tribut von Kindern und Jugendlichen gefordert. Laut den Ergebnissen einer von UNICEF und Gallup im Sommer 2021 durchgeführten internationalen Umfrage unter Heranwachsenden und Erwachsenen in 21 Ländern gab jeder fünfte befragte junge Mensch (19 Prozent) zwischen 15 und 24 Jahren an, sich häufig deprimiert zu fühlen oder wenig Interesse an Dingen zu haben oder daran, etwas zu unternehmen. In Deutschland sagte dies einer von vier der befragten jungen Menschen (24 Prozent).“ Diese Auswirkungen schildern auch die Fachkräfte aus dem U25 Team und berichten von jungen Menschen, die das Haus kaum noch verlassen und sich sehr um ihre Zukunft sorgen. Die schulischen Anforderungen müssen unter ständig wechselnden Rahmenbedingungen bewältigt werden. In vielen Familien sind die Voraussetzungen für ein ruhiges Arbeiten und Lernen nicht gegeben. Kontaktbeschränkungen und soziale Isolation treffen diese Zielgruppe in besonderer Weise. Unter diesen Bedingungen fällt vielen jungen Leistungsberechtigten die Entwicklung einer beruflichen Perspektive besonders schwer. Auch digitale Angebote können daran nur noch wenig ändern, die jungen Menschen sind von Videokonferenzen ermüdet und durch weitere Informationen auf diesen Kanälen nur noch wenig ansprechbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren auf diese Si-

tuation, in dem sie mehr Besuche vor Ort, an Treffpunkten oder bei Maßnahmeträgern durchführen. Trotz dieses Engagements können nicht alle jungen Leistungsberechtigten über diese Wege erreicht werden.



Was bleibt?

Die Mitarbeitenden des U25 Teams bleiben trotz vieler aktueller Herausforderungen am Ball. In gemeinsamen Formaten und Aktionen setzen sie regelmäßig Schwerpunkte in der Ansprache der jungen Menschen insbesondere der Ausbildungsplatzsuchenden.

Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler U25

- informieren und begleiten gemeinsam Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemein- und berufsbildenden Schulen beim Übergang von der Schule in den Beruf.
- führen Veranstaltungen zur Ausbildungsstellensuche und zum Bewerbungsprozess durch.
- tauschen sich mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers über wichtige Fragen zum Bewerbungs- und Beratungsprozess mit Lehrkräften, Eltern und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern aus.
- beziehen, damit der Start in das Berufsleben gelingt, andere Beratungsdienste oder das Jugendamt ein.
- besprechen regelmäßig die aktuellen Entwicklungen im Ausbildungsmarkt sowie bei den Bewerberinnen und Bewerbern und stimmen ihre Vorgehensweisen ab.
- Führen die intensive Betreuung der jungen Erwachsenen, die keine Berufsausbildung mehr absolvieren wollen oder können, mit dem Ziel einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme fort.
- Setzen mit der Kooperation in der „Jugendberufsagentur“ im Landkreis Peine ein Erfolgsmodell fort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsberatung, des Jobcenters und des „Pro Aktiv Centers“ der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBg) arbeiten weiterhin auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammen. Nachdem das Angebot über den Winter lediglich telefonisch und digital vorgehalten werden konnte, war es im Frühsommer des laufenden Jahres dann endlich soweit: Die Arbeit mit den jungen Leuten konnte auch in Präsenz am Standort in der Berufsbildenden Schule (BBS) in Peine beginnen. Im neu eingerichteten Beratungsraum führten die Fachkräfte die ersten Gespräche mit Ausbildungsplatzsuchenden. Das Interesse an Unterstützung durch die Beraterinnen und Berater der „Jugendberufsagentur“ war von Anfang an vorhanden. Der Raum der „Jugendberufsagentur“ liegt

zentral und im Laufweg der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und die Mitarbeitenden in der Schulsozialarbeit machten Werbung und wiesen gezielt auf die neue Möglichkeit hin. Insgesamt waren dies trotz der Widrigkeiten gute Startbedingungen für das Team „Jugendberufsagentur“. Das Jobcenter ist mit zwei U25 Mitarbeiterinnen zweimal wöchentlich vor Ort. So können auch Berufsschülerinnen und schüler erreicht werden, die nicht ins Jobcenter kommen.



Ein Teil des Teams der Jugendberufsagentur bestehend aus Mitarbeitenden der Bundesagentur für Arbeit, dem Pro-Aktiv-Center der BBg und dem Jobcenter in den Räumen der Berufsbildenden Schule.

4.6. Starke Partner unterstützen bei der Eingliederung

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei der beruflichen Weiterbildung und bei den Tätigkeiten in Arbeitsgelegenheiten kann sich das Jobcenter auf die Partnerinnen und Partner bei den Bildungsträgern, bei der Kreisvolkshochschule, bei der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft und bei den Wohlfahrtsverbänden verlassen. Sie unterstützen durch persönliches Coaching und Beratung sowie durch Betriebskontakte, fachliches Know-How und praktische Erprobungen. Sie fördern mit ihren zahlreichen Angeboten die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der Leistungsberechtigten. Dabei arbeiten sie mit den Leistungsberechtigten auf Augenhöhe, zeigen Wertschätzung und eröffnen Perspektiven. Die Durchführung der Maßnahmen stand und steht durch die Pandemie in den letzten beiden Jahren vor besonderen Herausforderungen. Mitarbeitende und Teilnehmende haben trotz der Kontaktbeschränkungen in weiten Teilen in Präsenz zusammengearbeitet. Dies wurde flankiert durch regelmäßige Testangebote vor Ort und eine flexible Ausgestaltung, die auch telefonische Beratung und Online-Formate beinhaltete. Die Mitarbeitenden der Träger haben in dieser Zeit insbesondere auf der Beziehungsebene besonderes geleistet, weil es ihnen trotz der schwierigen Situation gelungen ist, die Teilnehmenden in den Angeboten zu halten, die Inhalte zu vermitteln und individuell auf dem Weg in eine Beschäftigung weiter zu unterstützen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation muss leider damit gerechnet werden, dass diese Herausforderungen auch im nächsten Jahr die Arbeit der Mitarbeitenden in den Maßnahmen beeinflussen.



Was bleibt?

Im kommenden Jahr wird es im Bereich der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung nur wenige Veränderungen geben. Das Portfolio ist breit und für unterschiedliche Anforderungen gut aufgestellt. Die folgenden Angebote werden fortgesetzt:

- Das „*VermittlungsZentrum*“ mit den Bestandteilen „Bewerbungsbüro“, „JobCoaching“, „ÜbergangsCoaching“ bietet Unterstützung zu den Themen Arbeitsplatzakquise, Bewerbungen und betriebliche Erprobung.
- „*Alleinerziehende starten durch*“ und entwickeln auf der Grundlage ihrer familiären und beruflichen Situation eine Perspektive.
- „*Step by Step*“ können Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen ihre persönliche und berufliche Situation verbessern. Seit September letzten Jahres wurden die Angebot für Menschen mit gesundheitlichen Problemen verstärkt. Im Angebot „*Gesundheit und Orientierung (GO!)*“ suchen die sozialpädagogischen Fachkräfte die Betroffenen mit Einverständnis auch zuhause oder im persönlichen Umfeld auf und begleiten sie individuell bei Eingliederungsschritten. „GO!“ wird in einer besonders engen Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und den Fachkräften der Maßnahme durchgeführt. Ein Mitarbeiter des Jobcenters ist persönlich vor Ort mit eigenen Beratungs- und Gruppenangeboten präsent.
- Mobilitätsprobleme und enge zeitliche Ressourcen aufseiten der Leistungsberechtigten werden durch den Abholservice des „*Jobwegweisers*“ gelöst. In praktischen Projekten können die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erproben und ihre Kenntnisse erweitern. Im persönlichen Coaching entwickeln sie eine berufliche und persönliche Perspektive.
- In einer Kombination aus Qualifizierung, betrieblicher Erprobung und durch ein Training der Bewerbungskompetenzen bereiten sich Leistungsberechtigte in „*Fit für die Lager- und Logistikbranche*“ auf eine Beschäftigung in diesem Bereich vor. Diese Maßnahme wird Ende März 2022 zunächst abgeschlossen, aber bei einem entsprechenden Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt.
- Aus einer breiten Angebotspalette, zugeschnitten auf unterschiedliche berufliche und persönliche Bedarfe, können Leistungsberechtigte durch die Einlösung eines „*Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS)*“ den für sie am besten geeigneten Anbieter selbst wählen.
- Das „*Coaching für Selbstständige*“ begleitet diesen Personenkreis bei der Weiterentwicklung ihres Unternehmens mit dem Ziel, die Einnahmen zu steigern.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung nach der Förderung „Teilhabe am Arbeitsleben“ ausüben, werden bei allen Problemen am Arbeitsplatz oder im persönlichen Umfeld durch ein „*Individuelles Coaching*“ unterstützt.
- In der „*Beruflichen Weiterbildung*“ liegen die Schwerpunkte in der Förderung von Berufsabschlüssen, in der Lager- und Logistikbranche, im Bereich Kurierdienste und in der Vorbereitung auf Dienstleistungen in der Pflege.
- Arbeitgeber erhalten „*Eingliederungszuschüsse*“, wenn sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, deren Vermittlung erschwert ist. Der Zuschuss dient dem Ausgleich von Minderleistungen.
- Behindern persönliche Sorgen, soziale Probleme oder Schulden die berufliche Eingliederung stehen die Anbieter der „*Kommunalen Leistungen*“ mit ihren Angeboten hilfreich zur Seite. Durch diese Beratungen werden häufig erst die Voraussetzungen für eine stabile berufliche Eingliederung geschaffen.
- In den „Arbeitsgelegenheiten“ des „*Recyclwerks*“ bereiten Leistungsberechtigte Spielzeuge, Fahrräder, Elektrogeräte und Laptops auf, die vor Ort in den Werkstätten oder im „*Sozialen Kaufhaus*“ wieder neue Nutzerinnen und Nutzer finden. In der Holzwerkstatt entstehen Spielgeräte, kleine Möbel und Vogelhäuser, im Ökogarten werden Tiere betreut und das Gelände gepflegt. Diese Tätigkeiten tragen dazu bei, dass arbeitslose Menschen wieder eine sinnvolle Beschäftigung finden, in der sie ihre fachlichen und persönlichen Fähigkeiten wiederentdecken. Durch die Arbeit in der „*Wiederverwertung*“ leisten sie auch einen sinnvollen gesellschaftlichen Beitrag.



Was ändert sich?

- Für die Zielgruppe „*50 Plus*“ wird es zukünftig wieder ein spezialisiertes Angebot geben. Viele Leistungsberechtigte haben schon Maßnahmenangebote besucht und verfügen auch über Kompetenzen und Fähigkeiten, die für die Arbeitssuche relevant sind. Es fehlen allerdings Kontakte zu Betrieben, die insbesondere Älteren eine berufliche Chance geben und auch die notwendigen digitalen Kenntnisse sind nicht immer vorhanden. Das neue Angebot wird deshalb an diesen beiden zentralen Aspekten ansetzen.
- Die Arbeit in den „*Arbeitsgelegenheiten*“ wird zusätzlich begleitet durch eine Maßnahme mit berufsbezogenen Inhalten. Dabei stehen die berufsbezogene mündliche und schriftliche Kommunikation, EDV- Kompetenz und grundlegendes Wissen für die Stellensuche im Mittelpunkt.

- Obwohl die „Kommunalen Leistungen“ gut ausgebaut sind und vielfältige Angebote im Bereich der „*Psychosozialen Betreuung*“ durch eine breite Trägerlandschaft vorgehalten werden, findet ein Teil der Leistungsberechtigten mit psychischen Belastungen nicht den Weg dorthin. Es ist deshalb vorgesehen, im nächsten Jahr ein Angebot an einen Träger zu vergeben, das die Möglichkeit eröffnet, diese Menschen über aufsuchende Ansätze zu erreichen.

Am Beginn des Berufslebens: Spezielle Angebote für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen:



Was bleibt?

- Die „*Jugendwerkstätten*“ fördern zunächst bis zur Mitte des nächsten Jahres die berufliche und persönliche Entwicklung mit einer Kombination aus Praxis, Lernen und sozialpädagogischer Betreuung. Der Bedarf an Plätzen ist jedoch rückläufig, sodass nach Ablauf des aktuellen Vertragszeitraumes Veränderungen erfolgen müssen.
- „*Start in den Beruf*“ vermittelt die Grundlagen für den Bewerbungsprozess und ermöglicht betriebliche Erprobungen.
- Im „*Werkstattcafé*“ steht die persönliche und berufliche Stabilisierung im Vordergrund. Auch der Bedarf für dieses niedrigschwellige Angebot muss Mitte des nächsten Jahres überprüft werden.
- Der erhöhte Betreuungsschlüssel und die damit verbundene Ausweitung der individuellen niedrigschwelligen Begleitung in der Maßnahme „*Primus*“ hat sich im letzten Jahr bewährt und wird deshalb fortgesetzt.
- Das Projekt „*JUNGregio*“ wendet sich besonders an Jugendliche und junge Erwachsene, die vom Jobcenter und anderen Institutionen kaum oder gar nicht mehr erreicht werden. Die Förderung erfolgt über § 16h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“.
- In einer „*Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)*“ oder in einer „*Einstiegsqualifizierung EQ*“ bereiten sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch betriebliche Praxis, schulisches Lernen und eine gezielte Förderplanung auf eine Ausbildung vor.
- In einer „*Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)*“ erhalten sozial- und oder lernbeeinträchtigte Bewerberinnen und Bewerber die Chance, einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben.

- In der „Assistierte Ausbildung flex (Asa flex)“ wurden in diesem Jahr die bisherigen „Ausbildungsbegleitenden Hilfen“ und die bisherige „AsA“ zusammengefasst. Das Instrument wurde flexibler und kann dadurch besser an den individuellen Bedarf angepasst werden. Allerdings gibt es derzeit noch Akzeptanzprobleme bei Auszubildenden, Betrieben und Berufsschullehrinnen und -lehrern. Der Umgang mit dem veränderten Angebot und dessen Einsatz müssen sich erst noch einspielen.



Was ändert sich?

- Die Zahl der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren ist weiter rückläufig. Dies ist einerseits auf den demografischen Wandel und andererseits auf eine höhere Aufnahmefähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zurück zu führen. Vor diesem Hintergrund sind im nächsten Jahr die Bedarfe der Zielgruppe zu überprüfen und Maßnahmeplätze müssen reduziert werden. Ziel ist es, so weit wie möglich, eine breite Angebotspalette zu erhalten.

4.7. Der Arbeitgeberservice baut Brücken in den Arbeitsmarkt

Die guten Kontakte zu Betrieben im Landkreis Peine bieten die Grundlage für die Akquise von Ausbildungsplätzen und Stellenangeboten. Für das nächste Jahr wird die Nachfrage nach Arbeitskräften auch weiterhin sehr von der aktuellen Pandemielage abhängig sein. Durch die Kontaktbeschränkungen können die Fachkräfte auch ihre Außendiensttätigkeit nur eingeschränkt wahrnehmen und die Möglichkeit, Veranstaltungen mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchzuführen, ist stark beschränkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitgeberservice sind auch im nächsten Jahr vor diesem Hintergrund gefordert, ihre Arbeitsweisen und Strategien flexibel anzupassen.

Die im letzten Jahr begonnene veränderte Ausrichtung des Arbeitgeberservice auf eine branchenspezifische Zuständigkeit konnte im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Die Aufteilung der Fachkräfte auf Branchen hat sich bewährt und wird so fortgesetzt. Damit verbunden war die Überprüfung und Überarbeitung interner Prozesse. Für das kommende Jahr sind keine Veränderungen vorgesehen.



Was bleibt?

- Der Arbeitgeberservice bleibt auch weiterhin ein verlässlicher Partner der Unternehmen bei der Stellenbesetzung.
- Durch das Projekt „Neustart mit dem AGS“ erhalten qualifizierte oder arbeitsmarktnahe Kundinnen und Kunden nach der Antragstellung für drei Monate eine intensive Unterstützung bei der Jobsuche. Die Mitarbeiterinnen erstellen Qualifikations- und Kennt-

nisprofile, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen schnellen Überblick über Erfahrungen und Kompetenzen der Leistungsberechtigten bieten. Auch die Leistungsberechtigten erkennen hier oft noch einmal, was alles in ihnen steckt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen seit Oktober dieses Jahres auch die Verantwortung für die Prüfung und Entscheidung über Eingliederungsleistungen für den Zeitraum der Betreuung.

- Zu den Aufgaben im Arbeitgeberservice gehört auch weiterhin die gezielte Unterstützung von jungen Akademikerinnen/Akademikern, die nach ihrem Studium Arbeitslosengeld II beantragen. Der besondere Fokus liegt hier bei der Förderung der bundesweiten Stellensuche, der Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen und ebenfalls der gezielten Arbeitgeberansprache.
- Leistungsberechtigte werden nach Abschluss einer Weiterbildung im Rahmen eines Absolventenmanagements vom Arbeitgeberservice eingeladen und, soweit nicht bereits eine Anschlussperspektive vorhanden ist, von dort in eine entsprechende Arbeitsstelle vermittelt.
- Zwei Arbeitsvermittlerinnen im Arbeitgeberservice verantworten die Vermittlung und Betreuung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach dem Teilhabebeschäftigungsgesetz (§ 16i/ §16e SGB II) gefördert werden (sollen). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzen freie Stellen nach und suchen für Leistungsberechtigte, die an einer Förderung interessiert sind, passende Arbeitsplätze.

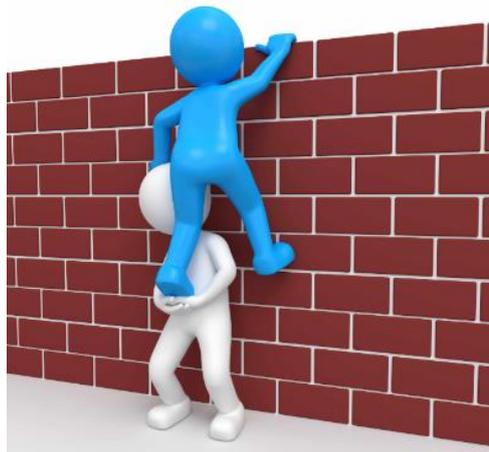


5. Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der Analyse bilden den Grundlagenteil des Arbeitsmarktprogramms des Jobcenters Landkreis Peine. Aus den vorbenannten Handlungsfeldern lassen sich für die zukünftige Arbeit in 2022 folgende Aspekte herausarbeiten und zusammenfassen:

- Der Fokus liegt auf: **Bewährtes erhalten und überprüfen**
- Ausrichtung auf eine vertiefte **Qualität in der Beratung**
- **vorhandene Angebotsstrukturen** weiter stabil **nutzen**

Ziel ist und bleibt es: Menschen in Ausbildung, in Arbeit oder in eine Beschäftigung zu vermitteln und sie auf diesem Wege zu unterstützen.



6. Glossar

Verzeichnis von SGB-II-Begriffen

Wer ist arbeitslos?

Die Definition der Arbeitslosigkeit basiert auf den §§ 16 SGB III sowie 117 ff. SGB III. Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III / SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung haben, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

sind arbeitslos, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit / gemeinsamen Einrichtung (gE) / Kommune arbeitslos gemeldet haben.

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen,

die das 15. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partnerinnen und Partner, sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partnerinnen bzw. Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies Sanktionen in Form von Minderung oder Wegfall der Leistungen zur Folge. Sanktionen umfassen in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlichen Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jedes Jahres angepasst.

Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das jeweilige Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

K2 Integrationsquote

Die Kennzahl beinhaltet die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch eine die Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB)

Die Kennzahl beinhaltet die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres. Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2022/003
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.01.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Entscheidung)	24.01.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produkthaushalt 2022 für die Dezernatsleitung 3, FD Soziales, Arbeit und Gesundheitsamt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanänderungen (ab Seite 30, Ziffern 3.1 bis 3.2 und 3.5) und dem Doppischen Produkthaushalt 2022 für die Dezernatsleitung 3 und die Produkte der Fachdienste Soziales, Arbeit und Gesundheitsamt (Seiten 268 bis 354 und 391 bis 408), zuzüglich einer weiteren Zuschusserhöhung für das Frauenhaus in Höhe von 61.000,-€ zur Finanzierung der zusätzlichen Frauenhausplätze, zuzustimmen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Doppischer Produkthaushalt

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2020.

Neben dem Rechnungsergebnis 2020, den Planansätzen 2021 und den Daten des Planjahres 2022 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2023 ausgewiesen.

Die Finanzplanjahre 2024 und 2025 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2025 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 03 für das Dezernat 3 befindet sich auf den Seiten 265 bis 267.

Fachdienst Soziales (FD 32)

Im Bereich des Fachdienstes Soziales sinkt das Budget um ca. 0,7 Mio. € ab. Im Jahr 2020 wurde die Landeserstattung erstmals nach dem neuen Vergütungssystem abgerechnet. Gegenüber dem bisherigen Abrechnungsverfahren (Quotales System) wurden die Leistungen und deren Zuordnungen zur Trägerschaft komplett neu geordnet. Für den Landkreis Peine haben sich daraus höhere Erstattungen ergeben. Aufgrund dieser Erfahrungswerte wurden die Erträge in der Haushaltsplanung 2022 entsprechend angepasst.

Die mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes einhergehenden Änderungen im Abrechnungsverfahren und das Gesamtvolumen der bewegten Mittel erfordert eine Stärkung des Fachcontrollings. Im Stellenplan 2022 ist hierfür eine zusätzliche Stelle eingeplant.

Eine weitere Stelle ist für den Bereich der Eingliederungshilfe für die Bedarfsermittlung nach dem Bedarfsermittlungsverfahren Niedersachsen (B.E.Ni) vorgesehen. Eine Refinanzierung erfolgt hier durch die Verwaltungskostenerstattung des Landes.

Die Entgelte für Leistungen der Hilfe zur Pflege werden in Entgeltvereinbarungen festgelegt, die üblicherweise jährlich neu verhandelt werden und meistens die zwangsläufigen Steigerungen von Personal- und teilweise auch Sachkosten beinhalten.

Die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt der Bund seit 2014 für die laufenden Leistungen zu 100%.

Die Erstattungen finden sich im Produkt 3110 wieder.

Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewegen sich die Fallzahlen nach einer zwischenzeitlichen Stabilisierung aktuell wieder leicht nach oben.

Wie im Vorjahr werden 8 Sozialarbeiterstellen bei der Stadt Peine und den Gemeinden zur Hälfte bezuschusst. Der Caritasverband erhält ebenfalls eine Teilfinanzierung von 1 Stelle für die Migrationsarbeit.

Als Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Peine und die Gemeinden sind 492.000,- € vorgesehen.

Das Frauenhaus erhält einen um 46.000,-€ höheren Zuschuss für 0,75 Stellenanteile Sozialarbeit zur Nachbetreuung von Schutzsuchenden.
Für die Generationenhilfe (Kümmerermodell) werden nunmehr jeder Gemeinde 2.400,-€ jährlich zur Verfügung gestellt.

Im November 2021 hat das Frauenhaus eine zusätzliche Wohnung angemietet und damit die Kapazitäten von 8 auf 11 Plätze erweitert. Die Wohnung soll zum 01.01.2022 bezugsfertig sein. Mit Schreiben vom 13.11.2021 beantragt das Frauenhaus für die Betreuung der zusätzlichen Bewohnerinnen weitere 61.000,-€. Dieser Betrag konnte im vorliegenden Verwaltungsentwurf aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, es wird aber die Aufnahme über die Änderungsliste in den endgültigen Haushalt 2022 verwaltungsseitig vorgeschlagen.

Fachdienst Arbeit / Jobcenter (FD 33)

Im Produkthaushaltsentwurf 2022 für den Fachdienst Arbeit wird mit 4.400 Bedarfsgemeinschaften (2021: 4.700) im Jahresmittel gerechnet.

Das Produkt 3121 „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ ist mit einem Zuschussbedarf in Höhe von rd. 6,2 Mio. € für das jährliche Budget des Jobcenters prägend.

Ab 2022 reduziert das Land seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft sukzessive von derzeit ca. 2,3 Mio. € bis zum Jahr 2024 auf „Null“. Im Planungsjahr 2022 fehlen aus diesem Grund bereits ca. 0,7 Mio. €.

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich dadurch, dass der Bund die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nicht mehr zu 100% erstattet, sondern nur noch mit dem allgemeinen Erstattungssatz von ca. 70% (in 2022).

Die Aufwendungen für „einmalige Leistungen“ (Produkt 3123) werden aufgrund der Ausgabenentwicklung bei „Erstaussstattungen Wohnung“ entsprechend angepasst.

Beim Produkt 3129 „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wird der Zuschussbedarf für das Jahr 2022 gegenüber 2021 voraussichtlich stabil bleiben. Allerdings müssen ca. 850 Tsd. € aus den Eingliederungsmitteln des Bundes zur Abdeckung der Verwaltungskosten (Bundesanteil) übertragen werden, da das Budget weiterhin nicht auskömmlich ist.

Fachdienst Gesundheitsamt (FD 35)

Im Gesundheitsamt werden für 2022 noch Personalkosten für überplanmäßige Stellenanteile zur Pandemiebewältigung eingeplant. Entsprechende Zeitverträge wurden bereits teilweise verlängert. Das Budget erhöht sich u.a. dadurch gegenüber 2021 um ca. 450.000,-€.

Der Bund stellt im Rahmen des „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“, zunächst bis 2026 befristet, zusätzliche Mittel bereit.
Hieraus werden die zusätzlich 7,54 Stellenanteile im Stellenplan refinanziert.

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:

Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlagen

FD 32 Zuschüsse 2022

FD 35 Zuschüsse 2022

Freiwillige Zuschüsse im Bereich des Fachdienstes Soziales 2022

lfd. Nr.	Produkt	Zweck	Empfänger	Plan 2021	Antrag 2022	Plan 2022	Veränderung
1	3517	institutionelle Förderung	AWO	25.000 €	27.000 €	50.000 €	25.000 €
2	3517	institutionelle Förderung	Caritas	25.000 €	27.000 €	25.000 €	- €
3	3517	institutionelle Förderung	Diakonisches Werk	25.000 €	27.000 €	25.000 €	- €
4	3517	institutionelle Förderung	DRK	25.000 €	27.000 €	25.000 €	- €
5	3517	institutionelle Förderung	Paritätischer Peine	25.000 €	27.000 €	25.000 €	- €
6	3517	Kontaktstelle	arCus	91.600 €	103.200 €	93.400 €	1.800 €
7	3517	Schuldnerberatung ¹	AWO	165.000 €	165.000 €	- €	- 165.000 €
8	3517	Stabilisierungsgruppen für Geflüchtete	Diakonisches Werk Hildesheim	18.300 €	18.300 €	18.300 €	- €
9	3153	Fahrtkostenzuschuss	Lebenshilfe Peine-Burgdorf	1.100 €	1.100 €	1.100 €	- €
10	3517	Migrations- und Flüchtlingssozialarbeit	Caritas	57.400 €	62.000 €	58.500 €	1.100 €
11	3517	Freiwillige Rückkehr und Kulturdolmetscher	Caritas	29.700 €	35.000 €	30.300 €	600 €
12	3517	Freiwilligen-Agentur	Paritätischer Peine	15.700 €	16.000 €	16.000 €	300 €
13	3517	KISS	Paritätischer Peine	5.700 €	5.700 €	5.700 €	- €
14	3517	Selbsthilfegruppen	Paritätischer Peine	3.500 €	3.500 €	3.500 €	- €
15	3517	Ehrenamtskarte	Paritätischer Peine	10.000 €	10.000 €	10.000 €	- €
16	3156	Frauenhaus ²	Peiner Frauenhaus	110.000 €	133.000 €	133.000 €	23.000 €
17	3156	BISS	Peiner Frauenhaus	14.000 €	16.200 €	14.300 €	300 €
18	3517	Erweiterte unabhängige Teilhabeberatung	Peiner Betreuungsverein	21.500 €	22.500 €	21.900 €	400 €
19	3517	Täterberatung häusliche Gewalt	Labora	6.800 €	7.000 €	6.900 €	100 €
20	3517	Generationenhilfe (Kümmerermodell)	Gemeinden	2.400 €	7.200 €	14.400 €	12.000 €
21	3517	Beratungsstelle f. junge Erwachsene JUNGregio	Paritätischer Peine	11.900 €	16.000 €	16.000 €	4.100 €
Summe:				689.600 €	756.700 €	593.300 €	- 96.300 €

1) Die Finanzierung erfolgt zukünftig über die Leistungsausgaben (Gutscheinverfahren) und einen Festzuschuss (25.000,-€ institutionelle Förderung)

2) Insgesamt sind 271.000,-€ beantragt. Der Betrag wird durch Zahlungen des Fachdienstes Arbeit aufgestockt.

Zuschüsse im Bereich des Fachdienstes Gesundheitsamt 2022

lfd. Nr.	SK	Zweck	Empfänger	Plan 2021	Antrag 2022	Plan 2022
1.	41404000.4318510	institutionelle Förderung	Braunschweiger Aids-Hilfe e.V.	3.000,00 €	3.500,00 €	3.000,00 €
2.	41404000.4318350	Selbsthilfegruppen	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft-Gruppe Peine	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
3.	41201000.4318210	institutionelle Förderung	Suchtberatungsstelle (Lukas-Werk)	96.000,00 €	96.973,00 €	97.000,00 €
4.	41201000.4318700	nach spezieller Vereinbarung	PSB opiatabhängiger Menschen (Lukas-Werk)	70.000,00 €	(lfd. Vereinbarung)	75.000,00 €